

**LVR-Landesjugendamt Rheinland**

# **SOZIALDATENSCHUTZ IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE**

**LÖSUNGSANSÄTZE FÜR EINZELFÄLLE**

1. Auflage 2010

1. Auflage, 2010

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln  
landesjugendamt@lvr.de, [www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de)

Redaktion: Magdalene Dubiel  
Gestaltung, Satz: Thomas Nowakowski  
Druck: Albersdruck, Düsseldorf

## Vorwort

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe werden fast täglich mit Fragen aus dem Bereich des Sozialdatenschutzes konfrontiert. Nicht nur in besonders brisanten Einzelfällen werden diese verbunden mit der Bitte um Unterstützung auch an das LVR-Landesjugendamt Rheinland herangetragen.

Diese Anfragen haben in der jüngsten Vergangenheit deutlich zugenommen. Gleichzeitig wird immer wieder um Materialien gebeten, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jugendämtern die Beantwortung ihrer sozialdatenschutzrechtlichen Fragen erleichtern können.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland erläutert in der vorliegenden Broschüre in sieben Abschnitten die für die Arbeit in den Jugendämtern praxisrelevanten Bestimmungen aus dem Sozialdatenschutzrecht anhand von konkreten Beispielfällen. Dabei liegt der Fokus auf der Datenerhebung und Datenspeicherung innerhalb des Jugendamtes und der Datenübermittlung an andere Behörden. Im Anhang sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen abgedruckt.

Ich hoffe, dass dieser Band Sie beim Umgang mit den sensiblen Daten der Betroffenen, Leistungsberechtigten oder anderer Personen unterstützen kann.

Köln, Oktober 2010

Reinhard ELZER  
Leiter des LVR-Dezernates Jugend



<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>7</b>
1. Geschichtliche Entwicklung des Datenschutzes und die verfassungsrechtlichen Grundlagen .....	8
2. Die gesetzliche Normierungen des Datenschutzes .....	9
<b>II. Datenschutzrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
1. Die Adressaten der datenschutzrechtlichen Bestimmungen .....	11
2. Umfang der geschützten Daten .....	11
3. Anvertraute Sozialdaten .....	13
<b>III. Datenschutz innerhalb der Behörde .....</b>	<b>17</b>
1. Grundsätze der Datenerhebung .....	17
2. Übermittlung von Daten innerhalb des Jugendamtes .....	21
3. Dauer der Datenspeicherung, Löschung und Aufbewahrungsfristen .....	25
<b>IV. Datenübermittlung zur Erfüllung von Aufgaben des Jugendamtes und anderer Behörden .....</b>	<b>27</b>
1. Grundsätze der Datenübermittlung .....	27
2. Übermittlungsbefugnis im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 68 SGB X .....	29
3. Übermittlung zur Erfüllung sozialer Aufgaben nach § 69 SGB X .....	34
4. Übermittlung von Sozialdaten für die Durchführung eines Strafverfahrens gemäß § 73 SGB X .....	39
5. Übermittlungspflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft .....	43
<b>V. Datenschutz bei der Einschaltung freier Träger oder anderer Einrichtungen .....</b>	<b>45</b>
<b>VI. Übermittlungsbefugnisse im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes nach § 8 a SGB VIII bei konkreter Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>49</b>

1. Rechtliche Würdigung der Datenübermittlung an unterschiedliche Behörden .....	49
2. Befugnis zur Datenübermittlung bei Ermittlungstätigkeit .....	50
3. Übermittlungsbefugnis zur Einschaltung des Familiengerichts .....	51
4. Rechtfertigender Notstand im Sinne des § 34 StGB .....	51
5. Fehlerhafte Einschätzung der Gefährdungslage .....	53
6. Übermittlungspflicht bei anonymer Meldung.....	55
<b>VII. Datennutzung aufgrund besonderer Vorgaben .....</b>	<b>57</b>
<b>VIII. Anhang .....</b>	<b>59</b>
<b>IX. Literaturhinweise .....</b>	<b>89</b>

# I. Allgemeines

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hat der Datenschutz in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung im Umgang mit personenbezogenen Daten gewonnen. Dies führt teilweise zu Unsicherheiten in der Zusammenarbeit der Jugendämter mit anderen Behörden oder fachkundigen Dritten und dem Betroffenen. Aufgrund des Aufgabenbereichs der Jugendämter sowohl in der Eingriffs- und der Leistungsverwaltung als auch in einer beratenden und helfenden Funktion kommt es zu Überschneidungen mit Zuständigkeiten anderer Behörden und Institutionen (z.B. Schulen, Polizei, Familiengericht) oder Personen (Mediziner, hinzugezogene Sachverständige), die einen Datenaustausch erfordern. Andererseits ist eine effektive Arbeit der Jugendämter nur in einem engen Vertrauensverhältnis mit den Betroffenen möglich, die ein berechtigtes Interesse an der Wahrung ihrer Daten haben und diese nur in Kenntnis ihrer Verwendung preisgeben werden.

Dieser Leitfaden will in der Praxis häufig auftretende Konfliktsituationen vor ihrem rechtlichen Hintergrund beleuchten, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erleichtern, ihre Aufgaben unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen. Dabei werden vornehmlich die Datenerhebung und -speicherung innerhalb des Jugendamtes und das Zusammenwirken mit anderen Behörden und privaten Anbietern von Jugendhilfeleistungen behandelt. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist eine Weitergabe der Daten ohnehin zulässig, soweit eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder sie zur Abwehr von Gefahren für überwiegende Rechtsgüter erforderlich ist.

Nicht alle in der Praxis auftretenden Einzelfragen können abschließend behandelt werden. Die Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren als Beteiligter, Jugendgerichtshilfe oder als Zeuge bleibt unberücksichtigt.

## 1. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DES DATENSCHUTZES UND DIE VERFASSUNGSRECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Datenschutzrechtliche Bestimmungen finden sich in deutschen Gesetzen bereits seit vielen Jahren. So ergibt sich schon aus § 203 StGB («Verletzung von Privatgeheimnissen») eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht bestimmter Berufsgruppen. Bereits die Reichsversicherungsordnung enthielt Strafnormen über die unbefugte Weitergabe bestimmter Daten (§§ 141, 142 RVO). Allerdings schuf der Gesetzgeber erst im Jahr 1978 ein allgemeines Datenschutzgesetz, nachdem bereits auf Länderebene einige Datenschutzgesetze erlassen worden waren (Hessen hatte ein entsprechendes Gesetz bereits im Jahr 1974 verabschiedet). Im Hinblick auf die sich immer schneller entwickelnde Computertechnologie bestand ein Bedürfnis die Daten der Betroffenen zu schützen. Die neue Technologie ermöglichte erstmals, dass eine große Flut von Daten katalogisiert und in Sekundenschnelle abrufbar war.

Die besondere Bedeutung des Datenschutzes ist erstmalig in dem so genannten »Volkszählungsurteil« des Bundesverfassungsgerichts<sup>1</sup> in das öffentliche Bewusstsein gerückt. In seiner Entscheidung weitete das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung des Datenschutzes dadurch aus, dass es maßgeblich auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers abstellte. Dieses ist eine spezielle Ausprägung des Persönlichkeitsrechtes, das seine Grundlagen in der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Art. 2 Abs. 1 GG («Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.«) in Verbindung mit dem Menschenwürdegehalt des Art. 1 Abs. 1 GG («Die Würde des Menschen ist unantastbar.«) hat. In seiner Kernaussage bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung ein berechtigtes Schutzbedürfnis des Bürgers bestehe, grundsätzlich selber über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen. Mit dem Volkszählungsurteil erlangte der Datenschutz Verfassungsrang.

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 109, 269, 362, 420, 440, 484/83 – BVerfGE 65, 1ff.

Eine Einschränkung dieses Rechts ist nur im überwiegenden Allgemeinwohlinteresse zulässig und bedarf einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage. Diese Gesetze müssen hinreichend bestimmt sein und dürfen nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erlassen werden. Daneben ist die Verwendung der Daten auf einen bestimmten, vorher festgelegten Zweck zu begrenzen (Zweckbindungsgrundsatz) und auf das erforderliche und geeignete Maß zu reduzieren (Datensparsamkeitsgrundsatz).

## 2. DIE GESETZLICHEN NORMIERUNGEN DES DATENSCHUTZES

Der Gesetzgeber reagierte auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, indem er der besonderen Bedeutung des Datenschutzes durch eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen Rechnung trug, um im Umgang mit personenbezogenen Daten einen wirksamen Datenschutz zu gewährleisten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder, die jedoch nur einen allgemeinen Rahmen für den Datenschutz bilden. Im Bereich des Sozialwesens ist der besondere Sozialdatenschutz in den § 35 SGB I und §§ 67ff. SGB X normiert, der den allgemeinen Regelungen vorrangig ist. Zudem bestehen für den Bereich der Jugendhilfe weitere spezielle Normen in den §§ 61 ff. SGB VIII, die die Besonderheiten der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen.

Daneben finden sich auch in anderen Gesetzen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die bei der Arbeit in den Jugendämtern zu beachten sind, beispielsweise die Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren (§§ 38, 50, 70 JGG; § 161 StPO), die Strafnormen des StGB (§§ 138, 203, 353b StGB) und die Auskunft- bzw. Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen oder Dritten (§ 25 SGB X; §§ 29, 30 VwVfG; § 4 IFG NRW).



## II. Datenschutzrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen

### 1. DIE ADRESSATEN DER DATENSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Die Verpflichtung der Jugendämter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergibt sich aus § 61 SGB VIII, der seinerseits auf die Geltung des § 35 SGB I und der §§ 67 bis 85a SGB X verweist. So bestimmt § 35 SGB I allgemein, dass die Leistungsträger das Sozialgeheimnis zu wahren haben. Der Betroffene hat sogar einen klagbaren Anspruch auf Einhaltung dieser Amtspflicht.

Der Begriff der Leistungsträger, die von dieser gesetzlichen Verpflichtung erfasst werden, ergibt sich für den Bereich der Jugendhilfe aus den §§ 12, 27 SGB I. Danach sind die Körperschaften, Anstalten und Behörden erfasst, die die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe wahrnehmen. Zuständig sind gemäß § 27 Abs. 2 SGB I die Kreise und kreisfreien Städte, so dass die Jugendämter unmittelbar aus der Norm zum Datenschutz verpflichtet sind. Erfasst sind zudem die Verbände der Leistungsträger, deren Arbeitsgemeinschaften und andere öffentlich-rechtliche Vereinigungen nach dem Sozialgesetzbuch. Private Anbieter und Träger der freien Jugendhilfe sind durch § 35 SGB I nicht unmittelbar zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet. Auf die Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit privaten Anbietern und freien Trägern (Wohlfahrtsverbände und Kirchen) wird daher noch in einem eigenen Kapitel eingegangen.

### 2. UMFANG DER GESCHÜTZTEN DATEN

Durch den Verweis auf § 67 Abs. 1 SGB X übernimmt § 35 SGB I die Definition der Sozialdaten.

*»Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimm-  
baren Person (Betroffener), die von einer in § 35 des ersten  
Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben  
nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt  
werden.«*

Demnach sind Sozialdaten eine besonders qualifizierte Form personenbezogener Daten, welche nur zur Aufgabenerfüllung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Daten nur zweckgebunden bearbeitet werden dürfen, eingehalten wird. Eine Erhebung von Daten allein aus Informationsinteresse oder anderen Belangen ist daher ausgeschlossen und grundsätzlich unzulässig. Es muss immer ein funktionaler Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII gegeben sein.

***Beispielsfall:*** *Wird beim zuständigen Jugendamt Hilfe zur Erziehung gemäß den §§ 27 ff. SGB VIII beantragt, so dürfte die religiöse Zugehörigkeit oder Überzeugung in den meisten Fällen keine Rolle spielen, so dass eine diesbezügliche Datenerhebung dem eigentlichen Zweck nicht dient und somit unzulässig wäre.*

*Steht in diesem Zusammenhang jedoch eine Unterbringung des Kindes in einer betreuten Wohnform oder einem Internat an, die von einem anerkannten freien Träger der Religionsgemeinschaften betrieben wird, kommt der Religionszugehörigkeit eine bedeutende Funktion zu. Denn die Aufnahme in derartigen Einrichtungen ist häufig an die entsprechende Religionszugehörigkeit des Kindes und/oder der Eltern gebunden. Unter diesem Gesichtspunkt besteht dann auch ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem Zweck der Maßnahme und der Datenerhebung.*

Es kann keine abschließende Aufzählung darüber erfolgen, welche Daten den persönlichen oder sachlichen Verhältnissen über eine Person zuzuordnen sind. Vielmehr ist die Definition bewusst in genereller Form offen formuliert. Dies widerspricht auch nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich der geforderten Bestimmtheit der Gesetze. In den Fällen, in denen eine Norm auslegungsbedürftig ist, hat nämlich eine verfassungskonforme Auslegung zu erfolgen, die dem Betroffenen den bestmöglichen Schutz gewährt.

Erfasst sind gemäß § 67 Abs. 1 SGB X sämtliche Daten, die einen Rückschluss auf die Person des Betroffenen oder dessen Charakterisierung ermöglichen, gleichgültig ob dieses bereits aus einzelnen Daten oder erst im Zusammenhang mit weiteren Daten möglich ist. Somit sind neben den offensichtlichen Daten (wie Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsort und -datum) auch weniger offensichtliche Daten (wie Religionszugehörigkeit, Hautfarbe, sexuelle Orientierung, Vorstrafen oder politische Überzeugung) erfasst. Es werden auch solche Daten einbezogen, die dem Betroffenen nicht dauerhaft anhängen (z.B. Schwangerschaft, Arztbefunde, Arbeitsstelle, Einkommen). Entscheidend zur Einordnung in den Schutzbereich des § 67 SGB X ist, dass es sich um Tatsachen handelt, die in irgendeiner Weise unmittelbar dem Lebensbereich des Betroffenen zugeordnet werden können. Folglich sind auch Werturteile von und über den Betroffenen in den Schutzbereich einbezogen.

### **3. ANVERTRAUTE SOZIALDATEN**

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird die Bedeutung des Vertrauensschutzes des Betroffenen in die zweckgebundene Verwendung seiner Sozialdaten zusätzlich durch § 65 SGB VIII verstärkt. In dem dort geregelten besonderen Vertrauensschutz ist eine Weitergabe von Sozialdaten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zum Zweck persönlicher und/oder erzieherischer Hilfe anvertraut wurde, nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen möglich.

## **Verpflichteter und sachlicher Anwendungsbereich**

Normadressat der Verschwiegenheitspflicht aus § 65 SGB VIII ist nicht der Träger oder die Behörde, sondern allein die Fachkraft, der die Daten bekannt gegeben wurden. Diese hat in eigener Verantwortlichkeit über ihre Befugnis zur Weitergabe der Daten zu entscheiden. § 65 SGB VIII bezieht sich nur auf solche Daten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Dieser Geltungsbereich erstreckt sich nicht allein auf die Hilfe zur Erziehung gemäß den §§ 27 ff. SGB VIII, sondern erfasst sämtliche Dienstleistungen, die im Bereich der Jugendhilfe in Form von persönlicher oder erzieherischer Hilfe erbracht werden. Hierdurch werden diese von der Erbringung von Sach- und Geldleistungen abgegrenzt, so dass sich der Schutz des § 65 SGB VIII nicht auf diese letztgenannten Leistungen erstreckt. Allerdings entstehen in diesem Bereich häufig Abgrenzungsschwierigkeiten, da bei der Erbringung von Sach- und Geldleistungen oftmals auch Hilfen zur Erziehung beantragt werden und in diesem Zusammenhang Sozialdaten von dem Betroffenen bekannt gegeben werden. Daneben bestehen im Zusammenhang mit der Gewährung von Sach- und Geldleistungen Mitwirkungspflichten des Betroffenen (vgl. §§ 60 ff. SGB I). Allein hieraus kann aber eine Einwilligung des Betroffenen zur Weitergabe seiner Daten nicht abgeleitet werden, da ansonsten der besondere Schutz des § 65 SGB VIII unterlaufen würde. Auch kann die Preisgabe von Daten nicht im Nachhinein in die Erfüllung der Mitwirkungspflichten umgedeutet werden. Vielmehr ist der Betroffene im Zweifel über seine Mitwirkungspflichten aufzuklären, um gegebenenfalls eine Einwilligung zur Weitergabe der Daten zu erlangen.

## **Anvertrauen im Sinne des § 65 SGB VIII**

Die besonders geschützten Daten müssen dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin darüber hinaus auch anvertraut worden sein. Hierdurch wird dem besonderen Vertrauensverhältnis im Bereich der erzieherischen und persönlichen Hilfeleistung zwischen Jugendamt und Betroffenen Rechnung getragen. Erfasst sind zunächst sämtliche Daten, die in einem vertraulichen Gespräch durch den Betroffenen bekannt gegeben wurden. Dabei muss die Preisgabe der Daten nicht ausdrücklich unter dem „Mantel der Verschwiegenheit“ erfolgt sein. Vielmehr ist

auch auf subjektive Vorstellungen abzustellen, ob der Betroffene seine Daten vertraulich behandelt wissen will. Ausreichend ist bereits, wenn der Betroffene dies ausdrücklich signalisiert oder dieses aus dem Zusammenhang erkennbar ist.

**Beispielfall:** *Ein allein erziehender Elternteil beantragt in einem persönlichen Gespräch Erziehungshilfe aufgrund persönlicher Probleme im Umgang mit seinem Kind. Bei der Preisgabe seiner persönlichen Lebensverhältnisse ist es dem Elternteil sichtlich unangenehm, hierüber Auskünfte erteilen zu müssen. In diesem Fall ist auch ohne ausdrücklichen Hinweis des Elternteils davon auszugehen, dass dieser seine Daten vertraulich behandelt wissen will, so dass der Schutz des § 65 SGB VIII eingreift.*

Probleme entstehen bei diesem Merkmal in der Regel nicht im Hinblick auf die in einem Gespräch bekannt gegebenen Daten, da in diesen Fällen grundsätzlich von einer Vertraulichkeit der Preisgabe auszugehen ist. Vielmehr entstehen die Konflikte hinsichtlich solcher Daten, von denen auf andere Weise Kenntnis erlangt wurde. Hierunter fallen Informationen, die nicht durch den Betroffenen verbal geäußert wurden, an die die Fachkraft aber auf andere Weise gelangt ist. Entscheidend ist, ob die gewonnenen Eindrücke im Zusammenhang mit der funktionalen Zweckbindung und nicht allein bei Gelegenheit oder auf sonstige Weise verschafft wurden.

**Beispielfall:** *Der zuständige Mitarbeiter des Jugendamtes besucht im Rahmen eines Antrags auf Hilfe zur Erziehung die Eltern zu Hause. Soweit sich der Mitarbeiter im Hause Eindrücke über die Wohnverhältnisse oder das Verhalten des Kindes bzw. der Eltern verschaffen kann, ist ein funktionaler Zusammenhang mit dem Zweck seines Besuchs gegeben. Denn die Eltern werden aufgrund eines gestellten Antrags den Einlass in die Wohnung kaum verwehren. Folglich unterfallen alle auf diese Art gewonnenen Daten dem Schutz des § 65 SGB VIII.*



# III. Datenschutz innerhalb der Behörde

## 1. GRUNDSÄTZE DER DATENERHEBUNG

### Wann liegt eine Datenerhebung vor?

Der Sozialdatenschutz innerhalb des Jugendamtes beginnt bereits mit der Erhebung von Daten des Betroffenen (vgl. § 62 SGB VIII). Hierunter ist gemäß § 67 Abs. 5 SGB X das Beschaffen von Sozialdaten über den Betroffenen zu verstehen. Dies umfasst „jede Form gezielt betriebener Gewinnung personenbezogener Daten durch Befragung oder zweckgerichtete Beobachtung“<sup>2</sup>, was in unterschiedlicher Form erfolgen kann (z.B. durch Befragung des Betroffenen oder eines Dritten, durch Augenschein, durch Untersuchungen). Ausgeschlossen sind deshalb solche Daten, die zufällig, durch Eigeninitiative des Betroffenen oder eines Dritten („anonymer Anruf“) oder durch Zusammenfassung bereits vorhandener Informationen erlangt werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen greifen dann erst bei einer weitergehenden Verwendung dieser erlangten Informationen ein.

### Erforderlichkeit der Datenerhebung zur Erfüllung der Aufgaben

Hinsichtlich der Erhebung von Daten normiert § 62 Abs. 1 SGB VIII wiederum die Erforderlichkeit ihrer Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe. Ob eine Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung besteht, ist immer im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Unzulässig ist in jedem Fall die Sammlung von Sozialdaten „auf Vorrat“.

Die Erforderlichkeit ist allein an dem zugrunde liegenden Entscheidungsprozess zu messen. Deshalb kann im Hinblick auf die verwaltungsrechtliche Entscheidung über Leistungen bereits an die Mitwirkungspflichten des Betroffenen nach den §§ 60 ff. SGB I angeknüpft werden, wonach der Betroffene alle für die Leistungsbewilligung erheblichen Daten mitzuteilen und einer Auskunftserteilung

<sup>2</sup>Begründung zum BundesdatenschutzG

durch Dritte zuzustimmen hat. In den übrigen Aufgabenbereichen des Jugendamtes nach § 2 Abs. 3 SGB VIII ist die Erforderlichkeit unter Berücksichtigung des Einzelfalls unter Abwägung der betroffenen Interessen zu ermitteln. Besonderheiten bestehen bei den Angaben über die rassische Herkunft des Betroffenen. Selbst wenn die Erforderlichkeit der Erhebung dieser Daten bestehen sollte, ist eine Erhebung gemäß § 67a Abs. 1 Satz 3 SGB X ausnahmslos nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen zulässig.

### **Ersterhebungsgrundsatz**

Aufgrund des in § 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII normierten Ersterhebungsgrundsatzes sind die Daten grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben.

Hierzu zählt auch die Erhebung von Daten bei einem Dritten, wenn sie mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt. Nach § 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist der Betroffene über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung und Verwendung seiner Daten aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind. Dabei soll die Aufklärung in einer Art erfolgen, dass der Betroffene sie verstehen kann. Die Form richtet sich nach der Weise, in der die Datenerhebung erfolgt. Der alleinige Verweis auf die zugrunde liegende Rechtsvorschrift reicht nur aus, wenn sich aus dieser der Zweck eindeutig ergibt.

***Beispielfall:** Bei einer mündlichen Befragung reicht in der Regel auch ein mündlicher Hinweis aus. Entsprechend ist bei einer schriftlichen Auskunft eine Aufklärung ebenfalls in Schriftform vorzunehmen. Soweit der Betroffene der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, muss dafür Sorge getragen werden, dass er die Aufklärung verstehen kann. Notfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen (vgl. auch § 19 SGB X).*

## Aufklärungspflichten des Jugendamtes

In vielen Fällen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden Sozialdaten nicht von der sie betreffenden Person bekannt gegeben. Wenn beispielsweise die Eltern Hilfe zur Erziehung beantragen, werden sie hierzu regelmäßig zumindest Auskünfte über das Kind und das übrige soziale Umfeld (Freunde, Lehrer, Nachbarn) erteilen. Der Begriff des Betroffenen ist in § 62 SGB VIII allerdings dahingehend auszulegen, dass hierdurch der Auskunftspflichtige erfasst ist. Deshalb besteht keine Aufklärungspflicht gegenüber den Dritten, über den Daten preisgegeben werden. Nach § 62 Abs. 4 SGB VIII dürfen die Sozialdaten auch beim Leistungsberechtigten oder sonstigen an der Leistung beteiligten Personen erhoben werden.

***Beispielfall:** Die Eltern eines Kindes beantragen eine Unterbringung ihres Kindes nach § 34 SGB VIII. Leistungsberechtigter ist das Kind, wohingegen die Eltern als Vertreter des Kindes an der Leistung beteiligt sind, als dass diese den entsprechenden Antrag stellen. Die Daten über das Kind und das soziale Umfeld dürfen bei den Eltern erhoben werden, soweit diese Daten zur Bearbeitung erforderlich sind.*

## Ausnahmen vom Ersterhebungsgrundsatz

Von diesem Ersterhebungsgrundsatz werden in § 62 Abs. 3 SGB VIII abschließende Ausnahmen normiert, unter denen die Daten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen.

Hierzu bestimmt Nr. 1, dass dieses zulässig ist, sofern eine Datenerhebung in anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder erlaubt ist.

Nach Nr. 2 ist eine Erhebung bezüglich eines Leistungsfalles nach dem SGB VIII, eines Erstattungsanspruchs nach § 50 SGB X, hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 42 - 48a, 52 SGB VIII und der Erfüllung des Schutzwohlauftrags

nach § 8a SGB VIII ohne die Mitwirkung des Betroffenen zulässig. Allerdings darf sie nur erfolgen, wenn die Erhebung bei dem Betroffenen nicht möglich oder aufgrund der Aufgabenart die Erhebung bei einem Dritten erforderlich ist.

**Beispielsfall:** *Im Rahmen eines Beratungsgesprächs bietet das Jugendamt den Eltern weitere erforderliche Hilfeleistungen an, die jedoch abgelehnt werden. Daraufhin bestehen bei dem Jugendamt Befürchtungen, dass es dadurch zu einer Gefahr für das Kindeswohl kommen könnte. Wenn das Jugendamt beschließt, bei der Schule des Kindes Daten über entsprechende Beobachtungen durch Lehrer einzufordern, ist eine Mitwirkung der Eltern oder des Kindes gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII nicht erforderlich, da die Art der Ermittlungen einer Ersterhebung bei den Betroffenen entgegensteht, zumal diese die Mitwirkung bereits verweigert hatten und die erforderliche Einschätzung nur durch den Lehrer persönlich erfolgen kann.*

*Beispielsfall: Die Eltern beantragen für ihr Kind Geldleistungen nach dem SGB VIII. Aufgrund der Mitwirkungspflicht haben die Eltern die erheblichen Daten nach den §§ 60 ff. SGB I anzugeben. In der Praxis besteht immer ein Interesse festzustellen, ob die Angaben der Wahrheit entsprechen. Hinsichtlich der Angaben zu den Vermögens- und Einkommensverhältnissen gibt es immer die Möglichkeit, diese Daten auch bei anderen Behörden oder Dritten einzuholen. Gleichwohl darf eine solche Datenerhebung bei anderen Stellen nur erfolgen, wenn eine Ersterhebung bei den Betroffenen nicht möglich ist oder berechtigte Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben durch den Betroffenen bestehen.*

Nach § 62 Abs. 3, Nr. 3 ist eine Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen zulässig, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und

keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. In der Praxis dürfte dieser Ausnahmetatbestand keine sonderlich große Rolle spielen. Denn dieser kann nur dann zum Tragen kommen, wenn offensichtlich ist, dass die Einbeziehung des Betroffenen schon durch diesen als reiner Formalismus betrachtet werden würde und bereits im Zweifelsfall bei diesem eine Nachfrage zu erfolgen hätte.

***Beispielfall:** Zur Bewilligung eines Leistungsantrages ist die Kenntnis der Religionszugehörigkeit des Kindes erforderlich. In den Akten ist diese jedoch nicht vermerkt. Es ist allerdings bekannt, dass das Kind einen konfessionsgebundenen Kindergarten besucht. Wenn die Eltern sich beispielsweise im Urlaub befinden, kann unter den Voraussetzungen der Nr. 3 auch eine Abfrage bei dem Kindergarten über die Konfession des Kindes stattfinden.*

Nach Nr. 4 ist eine Erhebung bei Dritten dann möglich, wenn der Betroffene den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. Hierdurch wird der Behörde eine über den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII hinausgehende Ermächtigung auf andere Fallkonstellationen innerfamiliärer Konfliktlagen eingeräumt, die in das Ermessen der Behörde gestellt ist.

## 2. ÜBERMITTLUNG VON DATEN INNERHALB DES JUGENDAMTES

### Grundsätzliche Übermittlungsbefugnisse

In der Praxis besteht häufig das Erfordernis, dass die erhobenen Sozialdaten auch an andere Stellen innerhalb des Jugendamtes weitergegeben werden. Dies kann z.B. zu informatorischen Zwecken, zur Koordinierung von verschiedenartigen Hilfeleistungen oder aber auch zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf typische Fallkonstellationen im Bereich des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII notwendig sein. Als verantwortliche Stelle des Jugendamtes, die zum Datenschutz verpflichtet ist, ist auf die funktional kleinste Einheit ab-

zustellen. Somit sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch innerhalb des Jugendamtes zum Sozialdatenschutz gegenüber den Betroffenen verpflichtet.

Für die Übermittlung nicht anvertrauter Daten normiert § 64 Abs. 1 SGB VIII zunächst den Grundsatz, dass eine Übermittlung zu dem Zweck zulässig ist, zu dem die Daten erhoben worden sind. Eine weitergehende Datenübermittlung ist damit ausgeschlossen, so dass diese einer Einwilligung des Betroffenen bedürfte. Soweit die Daten jedoch gemäß § 67 Abs. 8 und 8a SGB X anonymisiert oder pseudonymisiert werden, unterfallen sie nicht mehr den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, so dass dann eine Weitergabe auch zu informatorischen oder schulungstechnischen Zwecken uneingeschränkt möglich ist. Von einer Anonymisierung der Daten ist dann auszugehen, wenn die persönlichen Daten derart verändert oder entfernt wurden, dass eine Reidentifizierung nicht oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre.

### **Übermittlung von anvertrauten Daten**

Für den Regelfall der Übermittlung von anvertrauten Sozialdaten ist § 65 SGB VIII auch bei einer Übermittlung innerhalb des Jugendamtes zu beachten. Denn zum Datenschutz Verpflichteter ist nach der Vorschrift der einzelne Mitarbeiter des Jugendamtes, dem die Daten in einem vertraulichen Gespräch anvertraut wurden. Diese Daten können nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen oder unter den strengen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 2 – 5 SGB VIII übermittelt werden.

### **Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung**

An eine Einwilligung sind in formeller und materieller Hinsicht jedoch bestimmte Erfordernisse geknüpft.

Zunächst ist die Einwilligung bei der Person einzuholen, die die Daten anvertraut hat. Gibt beispielsweise die Nachbarin Sozialdaten der Eltern bekannt, die auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, ist die Einwilligung der Nachbarin

erforderlich, nicht jedoch die Einwilligung der Eltern als Betroffene. Bei den Betroffenen verbleibt es bei den regulären Übermittlungsgrundsätzen.

In formeller Hinsicht bedarf es bei einer wirksamen Einwilligung entgegen § 67b Abs. 2 SGB X keiner bestimmten Form, da diese nicht bei dem Betroffenen eingeholt wird. Die Erteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Im Regelfall empfiehlt sich eine mündliche Einwilligung aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses, das durch das Absicherungsbedürfnis der Behörde ansonsten beeinträchtigt werden könnte. Nur in Fällen, in denen es auf die Beweiserheblichkeit ankommen kann, sollte auf die Schriftform zurückgegriffen werden.

Zur Erteilung einer Einwilligung ist zudem erforderlich, dass der Einwilligende vorab über deren Inhalt und Tragweite aufgeklärt wurde und die Entscheidung eigenverantwortlich ohne Zwang oder Täuschung getroffen wurde. Dieses ist verknüpft mit der Einsichtsfähigkeit des Einwilligenden. Es kommt nicht auf die nach bürgerlichem Recht bestehende Geschäftsfähigkeit an, sondern allein auf die Einsichtsfähigkeit der Person nach ihrem individuellen Entwicklungsstand. Aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung in § 8 SGB VIII und § 36 Abs. 1 SGB I ist dabei grundsätzlich von der Entwicklungsreife des Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr auszugehen, so dass eine zusätzliche Einwilligung des Personensorgeberechtigten im Regelfall nicht mehr einzuholen ist.

## **Wechsel der Zuständigkeit**

Daneben regelt § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII den Fall des Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungserbringung bei bestehenden Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Adressat der Übermittlung ist nicht das jetzt zuständige Amt als Behörde, sondern wiederum nur der konkret zuständige Sachbearbeiter. Dieser ist durch den übermittelnden Sachbearbeiter vorab eindeutig zu ermitteln. In diesen Fällen ist eine Übermittlung der anvertrauten Sozialdaten ohne Einwilligung nur zulässig, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind. Dabei ist im Hinblick auf den Schutzauftrag aus § 8a SGB VIII nicht jedes Kriterium erfasst, sondern vielmehr solche, die so relevant sind, dass sie aus sich he-

raus eine Weitergabe rechtfertigen. Darüber hinaus müssen die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sein. Diese sind durch die früher zuständige Mitarbeiterin bzw. den früher zuständigen Mitarbeiter nach sachgerechter Risikoeinschätzung auszuwählen. Die Übermittlung kompletter Fallakten ist unzulässig.

## **Zusammenführung von Akten**

Die Zulässigkeit der Zusammenführung von Akten, in denen verschiedenartige Leistungen beantragt wurden oder sonstige Aufgaben durch das Jugendamt wahrgenommen werden, bestimmt sich nach § 63 Abs. 2 SGB VIII. Satz 1 sieht vor, dass ein unmittelbarer Sachzusammenhang bestehen muss. Dieser liegt bei einer zeitlichen, personellen oder leistungsinhaltlichen Verknüpfung vor, wenn verschiedene gesetzliche Leistungen auf einen Gesamthilfebedarf umfassender Art treffen. Ein solcher Bedarf kann einerseits bei einer Person auftreten, wenn mehrere Leistungen beantragt werden oder auch innerhalb einer Familie, für die mehrere Personen Leistungen beantragen.

Daneben bestimmt § 63 Abs. 2, Satz 2, dass die Akten zu Leistungszwecken (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und sonstigen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) nur bei Erforderlichkeit zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe zusammengeführt werden dürfen. Dadurch wird dem Betroffenen ein gegenüber Satz 1 stärkerer Mindestschutz der Vertraulichkeit seiner Daten eingeräumt, der sich aus der traditionellen Eingriffsfunktion des Jugendamtes herleiten lässt. Es muss daher unabdingbar sein, dass die Erforderlichkeit sowohl im Hinblick auf die Leistungsaufgabe als auch die sonstige Aufgabenerfüllung bestehen muss. Soweit eine solche Erforderlichkeit besteht, können auch anvertraute Daten i. S. d. § 65 SGB VIII zusammengeführt werden, ohne dass für diese eine eigene getrennte Akte anzulegen wäre.

### **3. DAUER DER DATENSPEICHERUNG, LÖSCHUNG UND AUFBEWAHRUNGSFRISTEN**

#### **Zulässigkeit der Datenspeicherung**

Das Sozialgesetzbuch enthält nur unvollständige Regelungen zur Löschung von Daten bzw. deren Aufbewahrungsfristen. Nach § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB X sind Daten, deren Speicherung unzulässig ist, zu löschen. Die Zulässigkeit der Speicherung richtet sich für den Jugendhilfebereich nach § 63 SGB VIII, wonach eine Speicherung nur dann erfolgen darf, wenn dieses für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Damit gelten die bereits zur Datenerhebung ausgeführten Grundsätze auch für die Datenspeicherung.

Im Ergebnis ist danach eine Speicherung dann unzulässig, wenn auch eine Datenerhebung unzulässig gewesen wäre. In diesem Fall sind die Daten unverzüglich von Amts wegen zu löschen, ohne dass es eines entsprechenden Antrags des Betroffenen bedürfte. Eine Sperrung der Daten nach den Ausnahmetatbeständen des § 84 Abs. 3 SGB X kann nicht vorgenommen werden, da dieses zu einer unzulässigen Umgehung der datenschutzrechtlichen Vorschriften führen würde. Die Löschung erfordert, dass die Daten unwiderruflich zu vernichten sind. Für Akten bedeutet dieses, dass diese vernichtet werden müssen. Aber auch bei elektronischer Datenspeicherung ist ein einfaches Entfernen vom Datenträger allein nicht ausreichend, da diese rekonstruiert werden können. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch diese Daten unwiderruflich gelöscht werden.

#### **Löschung nach Aufgabenerfüllung**

Nach § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X sind die Daten auch dann zu löschen, wenn ihre Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung entfallen ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dieses ist meist dann anzunehmen, wenn die Jugendhilfeleistung erbracht wurde und ein weiterer Vollzug anderer Maßnahmen nicht mehr

anzunehmen ist. Gerade für den Bereich der Jugendhilfeleistung ist eine solche Prognose, dass weitere Maßnahmen auch künftig nicht mehr notwendig sein werden, oftmals nicht eindeutig.

Nach der Aufgabenerfüllung ist aber immer zu prüfen, ob nicht gegebenenfalls eine Sperrung der Daten nach § 84 Abs. 3 SGB X in Betracht kommt. Dieses bedeutet, dass die weitere Verarbeitung und Nutzung durch entsprechende Kennzeichnung untersagt wird (§ 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 SGB X). Hierunter fällt dann der Fall, dass die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie und auch eine anschließende Adoption abgeschlossen ist, das schutzwürdige Interesse des Kindes einer Löschung jedoch entgegensteht. Ob ein solches schutzwürdiges Interesse vorliegt, ist durch eine weite Auslegung derartiger Interessen zu beurteilen und sollte im Zweifelsfall mit dem Betroffenen abgesprochen werden. Trotzdem kann auch ein eventuelles schutzwürdiges Interesse des Betroffenen nicht dazu führen, dass die Akten unbegrenzt aufbewahrt werden müssen, so dass es auf die gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen ankommt, die nach § 84 Abs. 3 Nr. 1 SGB X einer Löschung daneben entgegenstehen können. Für den Bereich der Jugendhilfe bestehen weder im SGB VIII noch in anderen Vorschriften entsprechend gesetzlich geregelte Aufbewahrungsfristen für Daten oder Akten.

Für die Akten in Sachen, die Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften, Familiensachen und andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten betreffen, kann auf die entsprechend für die Gerichte geltenden Fristen abgestellt werden, die in den „Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden vom 27. Juli 2004 (JMBl. NRW S. 205), zuletzt geändert durch AV d. JM vom 21. Dezember 2006 (JMBl. NRW 2007 S. 30) normiert sind.

## IV. Datenübermittlung zur Erfüllung von Aufgaben des Jugendamtes und anderer Behörden

### 1. GRUNDSÄTZE DER DATENÜBERMITTLUNG

Eine Datenübermittlung der erhobenen Sozialdaten ist immer möglich, wenn eine Einwilligung durch den Betroffenen erteilt wurde. Hierbei gelten für die Wirksamkeit der Einwilligung die bereits oben ausgeführten Grundsätze entsprechend (siehe oben unter III 2). Besonderes Augenmerk ist in diesem Bereich darauf zu richten, dass die Einwilligung immer konkret für die jeweilige Übermittlung erteilt werden muss. Eine pauschale Einwilligung zur generellen Übermittlung bereits bei der Datenerhebung ist unwirksam. Der Schutz des Betroffenen würde nicht hinreichend gewährleistet werden, wenn dieser keine Kenntnis über die anschließende Verwendung seiner Daten hätte. Dieses Erfordernis ist aber nicht so weit auszulegen, als dass alle Einzelheiten der Datenübermittlung oder der Empfangsstelle durch das Jugendamt bekannt gegeben werden müssen, wenn diese im Zeitpunkt der Einwilligung noch nicht bekannt sind. Ausreichend ist, wenn auf die Erforderlichkeit der Datenübermittlung hingewiesen wird und der Empfänger der Daten für den Betroffenen jedenfalls bestimmbar bzw. erkennbar ist.

***Beispielfall:** Die Eltern eines Jugendlichen beantragen Hilfeleistungen zur Erziehung. Hierbei wird er darauf hingewiesen, dass die Daten zur Leistungserbringung an einen anderen bestimmbar Träger übermittelt werden müssen. Soweit die Eltern dem zustimmen ist eine Übermittlung aufgrund der Einwilligung zulässig. Sofern danach eine Anfrage zur Datenübermittlung von einer andere Behörde bei dem Jugendamt eingeht, ist das nicht mehr von der Einwilligung gedeckt.*

Durch das Jugendamt ist bei der Datenübermittlung stets zu prüfen, ob die Daten, die übermittelt werden sollen, anonymisiert oder pseudonymisiert werden können. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach Daten nur soweit verarbeitet werden dürfen, als dies für die konkrete Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist. Falls im konkreten Fall die Daten durch entsprechende Maßnahmen derart verändert werden können, dass eine Identifizierung des Betroffenen nicht möglich ist, hat das Jugendamt derartige Maßnahmen vor einer Übermittlung zu ergreifen. Für die Übermittlung an eine externe Fachkraft ergibt sich dieses Erfordernis bereits aus §§ 64 Abs. 2a und § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII.

**Beispielfall:** *Das Jugendamt will den Jugendhilfeausschuss über die Entwicklungen in der Jugendhilfe informieren. In diesem Fall ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Betroffenen nicht erforderlich, um dieser Aufgabe nachzukommen. Die Daten sind vor der Übermittlung daher dergestalt zu verändern, dass dem Jugendhilfeausschuss oder anderen Beteiligten eine Identifizierung nicht möglich ist.*

Anders gelagert ist der Fall, in dem der Ausschuss über eine konkrete Maßnahme informiert werden soll, der seine Entscheidung erforderlich macht. In diesem Fall kann eine Anonymisierung nicht erfolgen, da die konkreten Einzelverhältnisse die Grundlage für eine Entscheidung des Ausschusses bilden. Dann ist die Übermittlung der Daten entweder von einer Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage abhängig.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lässt sich weiter ableiten, dass eine Datenübermittlung nur in dem Umfang statthaft ist, als sie tatsächlich zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Hierdurch wird dem Vertrauensschutz des Bürgers Rechnung getragen, weil Daten nur dann preisgegeben werden, wenn gewährleistet ist, dass sie nur in dem zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weitergegeben werden.

**Beispielfall:** Die Eltern beantragen Hilfeleistungen zur Erziehung und zugleich auch finanzielle Förderungen, wobei sie umfassend ihre Daten bekannt geben und auch einer Datenübermittlung zustimmen. Wenn die Erziehungshilfe durch einen anderen Träger erbracht wird, ist eine Datenübermittlung grundsätzlich durch die Einwilligung erfasst. Das Jugendamt hat aber immer den Umfang der Datenübermittlung zu überprüfen. Soweit die Einkommensverhältnisse für die Erziehungshilfe keine Relevanz aufweisen, ist deren Übermittlung unzulässig.

Grundsätzlich ist das Jugendamt zur Amtshilfe verpflichtet (§ 3 SGB X). Diese Verpflichtung ist durch § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB X jedoch dahingehend eingeschränkt, soweit die Übermittlung von Sozialdaten Gegenstand der Amtshilfe ist. Eine derartige Übermittlungsbefugnis kann sich nur aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen ergeben, die in den §§ 68 ff. SGB X normiert sind.

## **2. ÜBERMITTLUNGSBEFUGNIS IM RAHMEN DER GEFAHRENABWEHR GEMÄSS § 68 SGB X**

### **Allgemeine Voraussetzungen**

Nach § 68 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, wenn es um die Erfüllung der Aufgaben der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder der Justizvollzugsanstalten geht. Ein Übermittlungsersuchen durch das Gericht kann aber nur auf § 68 SGB X gestützt werden, wenn das Gericht als Verwaltungsstelle und nicht als Organ der Rechtsprechung tätig wird. Als Behörden der Gefahrenabwehr sind nach landesrechtlicher Bestimmung des § 1 OBG nicht nur die Ordnungsbehörden erfasst. Hierzu zählen alle Behörden, die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen. Damit wird zwar der Kreis derjenigen Behörden, die Adressat eines Übermittlungsersuchens sein können, weit gefasst.

## Einschränkungen der Zulässigkeit der Übermittlung

Die Zulässigkeit eines Auskunftersuchens ist gemäß § 68 Abs. 1 SGB X in mehrfacher Weise eingeschränkt.

### Umfang der Daten

Zunächst ist der zu übermittelnde Umfang der Daten abschließend in § 68 Abs. 1 SGB X aufgeführt. Zulässigerweise dürfen nur Name, Vorname, Geburtsort, -datum, derzeitige Anschrift, derzeitiger und künftiger Aufenthalt des Betroffenen, sowie Name und Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers des Betroffenen übermittelt werden. Eine Übermittlung weitergehender Daten ist gesetzlich nicht zulässig, denn es handelt sich um eine abschließende Aufzählung. Folglich dürfen Daten über den Gesundheitszustand, das Einkommen, die rassische Herkunft, eine Behinderung oder auch das Einkommen keinesfalls nach § 68 Abs. 1 SGB X übermittelt werden. Das hat zur Folge, dass komplette Akten aufgrund eines Amtshilfeersuchens der ersuchenden Behörde nicht komplett überlassen oder anderweitig zugänglich gemacht werden dürfen.

### Übermittlung nur für einen Einzelfall

Eine Übermittlung darf daneben nur im Einzelfall erfolgen. Hieraus folgt für das Jugendamt, dass keine generelle Mitwirkung des Jugendamtes zur Erfüllung der Aufgaben anderer Behörde besteht. Vielmehr ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenübermittlung erfolgen kann. Ein Tätigwerden in Eigeninitiative des Jugendamtes scheidet immer aus. Gegebenenfalls kann eine solche Übermittlung aber durch § 69 SGB X gedeckt sein, worauf nachfolgend einzugehen sein wird (siehe Punkt 3).

**Beispielfall:** *Die Polizei ersucht das Jugendamt zur Datenübermittlung in allen Fällen, in denen der Verdacht einer Kindesmisshandlung begründet sein könnte. Eine solche Übermittlung wäre unzulässig, da diese nicht einzelfallbezogen wäre, sondern eine generelle Verpflichtung des*

*Jugendamtes zur Datenübermittlung bereits bei geringfügigen Vermutungen begründen würde.*

### **Entgegenstehende schutzwürdige Interessen des Betroffenen**

Durch die Übermittlung dürften weiterhin keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dabei ist immer auf den Einzelfall abzustellen, so dass eine abstrakte Beurteilung nur schwer getroffen werden kann. Als Nachteil für den Betroffenen kommen wohl hauptsächlich persönliche, soziale oder wirtschaftliche Gründe in Betracht. Dies darf nicht dazu führen, dass der Betroffene von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont bleibt, da ein derartiges Interesse nicht schutzwürdig ist. Sofern sich bereits aus den zu übermittelnden Daten ergibt, dass die Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, ist zwingend von einer Übermittlung abzusehen.

### **Frist**

Eine Übermittlung ist auch dann nicht statthaft, wenn das Übermittlungsersuchen länger als 6 Monate zurückliegt. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die ersuchte Stelle durch Untätigkeit den Fristablauf herbeiführt und sich anschließend hierauf beruft. Soweit ein zulässiges Übermittlungsersuchen vorliegt, hat das Jugendamt in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung im erforderlichen Umfang zeitgerecht geschieht. Diese Ausnahme kann deshalb nur dann eingreifen, wenn die Daten entweder beim Betroffenen noch erhoben werden müssen oder anderweitige Hinderungsgründe eine Ermittlung oder Beurteilung der Sachlage erforderlich machen und dieses nicht zeitgerecht erfolgen kann. In diesem Fall ist es uneingeschränkt zulässig, wenn das Ersuchen durch die Behörde erneuert wird, somit ein neuer Fristlauf in Gang gesetzt wird.

### **Vorrangige Auskunftspflicht anderer Behörden**

Eine letzte Einschränkung ist in § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB X normiert, wonach die Datenübermittlung dann nicht erfolgen darf, wenn die ersuchende Behörde sich

die Daten auch auf andere Weise beschaffen kann. Nicht erforderlich ist, dass die Datenbeschaffung auf eine einfachere Weise erfolgen kann, sondern allein, dass eine derartige Möglichkeit besteht. Dadurch wird sichergestellt, dass die Leistungsträger nicht zu Ersatzmeldebehörden umfunktioniert werden. Die ersuchende Behörde hat sich deshalb zunächst an vorrangige Meldebehörden oder Finanzämter zur Erlangung der Angaben zu wenden. Erst wenn von diesen keine Auskunft eingeholt werden kann, kann ein Auskunftersuchen an das Jugendamt gerichtet werden. Eine Ablehnung kann durch das Jugendamt bereits mit dieser Begründung erfolgen, wenn aus dem Ersuchen nicht hervortritt, dass zuvor erfolglos ein Versuch unternommen wurde, die Daten bei anderen Stellen einzuholen.

Von dieser Einschränkung sind in zweifacher Hinsicht Ausnahmen vorgesehen. Nach § 68 Abs. 1 Satz 3 SGB X kann sich das Jugendamt nicht auf die vorrangige Einholung der Daten bei anderen Behörden berufen, wenn es um ein Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 SGB X (Verwaltungsvollstreckung) geht.

Eine zweite Ausnahme liegt der Einschränkung ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung zugrunde, wenn die Daten nur bei einem anderen Leistungsträger eingeholt werden können. Da zwischen den Leistungsträgern untereinander kein Vorrangigkeitsverhältnis hinsichtlich der Geltung des Datenschutzes besteht, könnte die Berufung auf § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB X dazu führen, dass die ersuchten Stellen sich jeweils auf die Möglichkeit anderweitiger Einholung der Daten bei einem anderen Leistungsträger berufen könnten. Eine Auskunftspflicht der zuletzt ersuchten Stelle wäre dann aber allein vom Zufall abhängig, an welche Stelle sich die ersuchende Behörde zuerst wendet und würde in reinem Formalismus enden. Diesem steht die Effektivität des behördlichen Handelns entgegen.

**Beispielfall:** *Die Staatsanwaltschaft wendet ein Auskunftersuchen unmittelbar an das Jugendamt, da die Daten offensichtlich nicht bei den Melde- oder Finanzbehörden zu erlangen sind (z.B. tatsächlicher Aufenthaltsort eines Kindes wegen einer notwendigen Zeugenaussage).*

*Das Jugendamt könnte sich zunächst auf § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB X berufen, wenn die Daten auch beim Sozialamt abrufbar wären und das Ersuchen aus diesem Grund zurückweisen. Das Sozialamt seinerseits könnte sich ebenfalls darauf berufen, dass die Daten beim Jugendamt eingeholt werden könnten. Sollten die Daten auf eine entsprechende Anfrage der Staatsanwaltschaft vom Sozialamt nicht übermittelt werden können, weil diese auch dort nicht vorhanden sind, müsste die Staatsanwaltschaft sich erneut an das Jugendamt wenden.*

### **Form des Ersuchens und Entscheidungskompetenz**

Hinsichtlich der Form, des Absenders und Empfängers eines solchen Auskunftersuchens sind keine gesetzlichen Vorgaben vorhanden. Nur über die Zulässigkeit der Datenübermittlung hat nach § 68 Abs. 2 SGB X der Leiter der ersuchten Stelle, sein Stellvertreter oder ein besonders Bevollmächtigter (Datenschutzbeauftragter) zu entscheiden. Diese Entscheidungs- und Prüfungskompetenz erstreckt sich aber naturgemäß nicht auf die Entscheidung über die Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden Behörde, soweit eine Verletzung aus der Begründung nicht offenkundig ist. Die Entscheidung hierüber verbleibt allein bei der ersuchenden Behörde. In der Regel wird das Ersuchen durch die ersuchende Behörde in schriftlicher Form an den Leiter des Jugendamtes gestellt werden, da eine Begründung hinsichtlich der Notwendigkeit und der erfolglosen vorrangigen Auskunft durch andere Behörden enthalten sein muss. Notwendig ist dieses aber nicht. Es ist durchaus möglich, dass in einem Telefonat zwischen den Sachbearbeitern ein Amtshilfeersuchen auf Datenübermittlung gestellt und begründet wird. Gleichwohl kann der Sachbearbeiter des Jugendamtes nicht ohne Entscheidung einer verantwortlichen Person nach § 68 Abs. 2 SGB X im konkreten Einzelfall die gewünschte Auskunft erteilen. Eine pauschale Ermächtigung des Amtsleiters an die Sachbearbeiter, die beispielsweise darauf gerichtet ist, dem Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft und Polizei immer Folge zu leisten, ist deshalb immer nichtig.

### 3. ÜBERMITTLUNG ZUR ERFÜLLUNG SOZIALER AUFGABEN NACH § 69 SGB X

Eine weitergehende Ermächtigungsgrundlage zur Datenübermittlung durch das Jugendamt findet sich in § 69 SGB X, wonach zur Erfüllung sozialer Aufgaben eine Übermittlung von Sozialdaten nach dem dort normierten Katalog zulässig ist. Im Gegensatz zu einer Übermittlung nach § 68 SGB X ist eine Übermittlung gemäß § 69 SGB X nicht an die konkrete Anfrage einer anderen Stelle gebunden, sondern kann auch ohne Einwilligung des Betroffenen aus eigenem Tätigwerden des Jugendamtes erfolgen. Die Einschränkungen des § 68 SGB X gelten nicht. Allerdings kommt es immer auch auf die Erforderlichkeit der Datenübermittlung an, so dass nicht allein der Grund der Datenweitergabe erforderlich sein muss, sondern daneben auch der Umfang auf die notwendigen Daten beschränkt wird.

#### **Unzulässigkeit der Datenübermittlung bei Gefährdung der Leistungsgewährung**

Zu beachten ist bei einer Übermittlung nach § 69 SGB X, dass eine solche Weitergabe der Daten nicht erfolgen darf, wenn hierdurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung gefährdet würde (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Die Effektivität der Leistungserbringung wird also der anderweitigen Aufgabenerfüllung vorgeordnet. Sollten die Voraussetzungen einer Datenübermittlung nach § 69 SGB X grundsätzlich vorliegen, hat das Jugendamt stets zu prüfen, ob die Eigenart der gewährten Leistungserbringung einer Datenübermittlung im Einzelfall entgegensteht. Die Jugendämter werden dadurch insoweit gegenüber anderen Leistungsträgern privilegiert (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 3 SGB X), als dass bereits die Möglichkeit einer Gefährdung des Leistungserfolges ausreicht. Die Einschätzung hierüber obliegt allein dem Jugendamt, das diesbezüglich einen Ermessensspielraum bei der Bewertung der zugrunde liegenden Tatsachen hat. Diese ursprüngliche Einschätzung bzw. Rechtmäßigkeit hat auch dann Bestand, wenn im Nachhinein feststeht, dass eine Gefährdung entweder eingetreten (im Fall der Datenübermittlung) oder ausgeblieben (im Fall der Unterlassung der Datenübermittlung) ist.

***Beispielfall:** Bei einem Erziehungshilfegespräch kommt es im Büro des Sachbearbeiters zu Beleidigungen durch den Vater einer minderjährigen Mutter. Mit der Mutter*

*werden gleichwohl Hilfeleistungen vereinbart. Gegen den Vater könnte eine Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X grundsätzlich erfolgen. Diesem steht jedoch § 64 Abs. 2 SGB VIII entgegen. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Jugendamt und der Mutter, das für die Erbringung von Jugendhilfeleistungen unabdingbar ist, würde nachhaltig gestört, wenn gegen den Vater strafrechtlich ermittelt würde. Dieses hätte unter Umständen zur Folge, dass der Erfolg derartiger Hilfeleistungen gefährdet würde.*

### **Aufgabenerfüllung als Legitimation nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X**

Die Ermächtigungsnorm des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X enthält drei Alternativen der Befugnis einer Datenübermittlung.

In der ersten Alternative ist eine Datenübermittlung durch das Jugendamt zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erforderlich ist. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe findet sich eine entsprechende Norm in § 64 Abs. 1 SGB VIII, der allerdings keinen eigenständigen Regelungsgehalt aufweist. Vielmehr vereinfacht diese Regelung die Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Übermittlungsbefugnis. Daraus folgt, dass § 64 SGB VIII die weitergehenden Übermittlungsbefugnisse des SGB X nicht ausschließen kann, wenn die Weitergabe der Daten an die Zweckidentität der Datenerhebung gebunden ist. In der Praxis dürfte dieser Ausnahme im Bereich der Leistungsgewährung durch das Jugendamt (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) regelmäßig keine große Rolle zukommen, weil der Betroffene ein Interesse an der Leistung hat und der Übermittlung seiner Daten in den meisten Fällen zustimmen wird. Bedeutsamer sind deshalb die Fälle, in denen das Jugendamt im Sinne der Eingriffsverwaltung tätig wird (§ 2 Abs. 3 und § 8a SGB VIII) und die Daten nicht unmittelbar bei dem Betroffenen sondern bei Dritten erhoben wurden. Soweit zwischen Datenerhebung und –übermittlung ein identischer Zweck besteht, ist eine Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig.

**Beispielfall:** Eltern hatten beim Jugendamt für ihr sich in der Ausbildung befindliches Kind vollstationäre Leistungen beantragt, bei denen regelmäßig ein Kostenbeitrag nach den §§ 91 ff. SGB VIII erhoben wird. Soweit das Jugendamt konkrete Zweifel daran hat, ob die Angaben zum Einkommen des Kindes zutreffend angegeben wurden (z.B. BAföG), darf das Jugendamt die erforderlichen Daten zur Überprüfung auch ohne Einwilligung an das zuständige Amt übermitteln. Denn durch die Weitergabe besteht immer noch eine Zweckbindung an die Erhebung der Daten, die beide auf die Berechnung eines Kostenbeitrages gerichtet sind.

In der zweiten Variante wird diese Befugnis darauf ausgeweitet, dass eine Übermittlung auch ohne Zweckidentität zulässig ist, wenn dieses zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB erforderlich ist. Dabei ist ausreichend, wenn für die Aufgabe eine gesetzliche Grundlage i. S. d. § 31 SGB I vorhanden ist. Auf die konkrete Bezeichnung als Aufgabe kommt es nicht an. Dies erleichtert den Rückgriff auf bereits vorhandene Daten, die zu einem anderen Zweck erhoben wurden und nun im Rahmen einer anderen Aufgabe übermittelt werden müssen. Ausgeschlossen sind reine Verwaltungsfunktionen, in denen die Behörde in ihrer Arbeitgeberfunktion oder rein fiskalisch tätig wird. Der Adressat der Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X muss nicht notwendigerweise eine andere Behörde oder gar ein Sozialleistungsträger sein. Vielmehr kann nach dieser Norm eine Datenübermittlung auch an einen freien Träger, andere Fachkräfte (vgl. § 8a SGB VIII) oder andere Anbieter von Jugendhilfeleistungen sein. Bei der Datenübermittlung sind jedoch noch einige Besonderheiten zu beachten, die unter Punkt V. eingehend behandelt werden.

Die letzte Alternative betrifft den Fall, dass eine Übermittlung zulässig ist, wenn dieses zur Erfüllung der Aufgaben der Stelle erforderlich ist, an die die Daten übermittelt werden. Dabei muss diese Stelle ihrerseits eine in § 35 SGB I genannte Stelle sein. Eine Übermittlung von Sozialdaten an freie Träger gemäß der dritten Variante ist deshalb immer ausgeschlossen, da diese keinesfalls als Stelle im Sinne des § 35 SGB I anzusehen sind.

### Einschaltung der Justiz gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X

Nach diesem Tatbestand ist eine Datenübermittlung zulässig, wenn es um die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens geht, welches mit der Aufgabenerfüllung im Bereich der Jugendhilfe im Zusammenhang steht. Dabei ist jedes gerichtliche Verfahren erfasst, so dass sowohl die Zivil- und Verwaltungsgerichts- aber auch Strafgerichtsverfahren und solche der Sozialgerichtsbarkeit einbezogen sind. Ein Bußgeldverfahren stellt demgegenüber kein gerichtliches Verfahren im Sinne dieser Vorschrift dar, da dieses regelmäßig durch die zuständige Verwaltungsbehörde geführt wird (vgl. §§ 35 ff. OWiG). Auch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft vor der Anklageerhebung ist noch kein gerichtliches Verfahren. Ein entsprechendes Ersuchen der Staatsanwaltschaft kann daher nur auf die §§ 68 oder 73 SGB X gestützt werden.

Im Rahmen der Nr. 2 können Daten nur dann übermittelt werden, wenn ein gerichtliches Verfahren entweder bereits anhängig ist oder eine Klage oder Strafanzeige durch das Jugendamt eingereicht werden soll und ein sachlicher Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung besteht.

**Beispielfall:** *Die Behörde wurde nach Ablehnung eines Leistungsbescheides auf Erlass eines solchen Verwaltungsaktes verklagt. Es wäre in diesen Fällen offenkundig zweckwidrig, wenn die Behörde die zur Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzung erforderlichen Sozialdaten nicht an das Gericht übermitteln dürfte oder dieses von einer Einwilligung des Klägers abhängig wäre. Ähnliches gilt für den umgekehrten Fall, dass die Behörde aufgrund unwahrer Tatsachenbehauptungen des Leistungsberechtigten zu Unrecht gezahlte Leistungen gerichtlich zurückfordern will (in diesem Fall reicht regelmäßig aber bereits ein Rückforderungsbescheid aus).*

Relevanter sind die Fälle, in denen das Jugendamt gegen einen anderen Leistungsträger einen Kostenerstattungsanspruch nach §§ 89 ff. SGB VIII bzw.

§§ 102 ff. SGB X geltend machen will. Da es in diesen Fällen immer um eine konkrete Maßnahme geht und die Übermittlung der Sozialdaten erforderlich ist, kann dieses nicht von einer Einwilligung des Betroffenen abhängig gemacht werden. Soweit dieser nämlich der Übermittlung seiner Daten nicht zustimmen würde, wären damit auch die gerichtliche Geltendmachung und die Wiederherstellung der gesetzlich angeordneten Kostentragungspflicht des zuständigen Trägers unmöglich.

Weiterhin ist die Anzeigenerstattung einer strafbaren Handlung durch das Jugendamt durch § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X gedeckt, sofern sie nicht bereits nach der spezielleren Regelung des § 73 SGB X erfasst ist. In Betracht kommen nur solche Straftaten, die von geringerer Bedeutung sind und mit der Aufgabenerfüllung in sachlichem Zusammenhang stehen. Ein solcher Zusammenhang ist nicht gegeben, wenn bei der Wahrnehmung der Aufgaben eine strafbare Handlung zufällig entdeckt wird. Es handelt sich vornehmlich um Hausfriedensbruch, Beleidigungen oder Sachbeschädigungen durch den Leistungsberechtigten gegenüber dem Jugendamt bzw. dessen Angestellten, fahrlässige Körperverletzungen oder Tötungen durch Arbeitsunfälle oder geringfügige Fälle des Leistungsbetruges (wegen weiterer Einzelheiten zur Abgrenzung siehe unter Punkt 5 ).

### **Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen § 69 Abs. 1 Nr. 3 SGB X**

Die Befugnis der Nr. 3 erlaubt die Übermittlung von Daten zur Richtigstellung einer unwahren Tatsachenbehauptung des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen. Obwohl dies nicht ausdrücklich genannt ist, handelt es sich hierbei um eine öffentliche Richtigstellung in frei zugänglichen Medien (Zeitungen, Fernsehen, Radio), was sich aus dem systematischen Zusammenhang ergibt. Sollte der Betroffene bei einem anderen Leistungsträger unwahre Tatsachenbehauptungen aufstellen, besteht eine Übermittlungsbefugnis des Jugendamtes bereits nach § 69 Abs. 1 (3. Alt.) SGB X. Aufgrund eines schweren Eingriffs durch Information der Öffentlichkeit ist die Übermittlung nach Nr. 3 deshalb vorab durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde zu genehmigen.

#### **4. ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINES STRAFVERFAHRENS GEMÄSS § 73 SGB X**

§ 73 SGB X erweitert die Möglichkeit einer Übermittlung von Sozialdaten, wenn es um die Durchführung eines Strafverfahrens geht. Dieses schließt anders als § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X auch ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft in einem laufenden Ermittlungsverfahren ein.

Voraussetzung ist aber, dass es sich entweder um ein Verbrechen oder eine sonstige Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Nach der Definition des § 12 StGB liegt ein Verbrechen dann vor, wenn die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe ein Jahr Freiheitsentzug vorsieht. Ob dieses gegeben ist, lässt sich den einschlägigen Strafnormen ohne weiteres entnehmen. Problematisch ist demgegenüber die Feststellung, in welchen Fällen von einer Straftat von erheblicher Bedeutung auszugehen ist, da § 73 SGB X hierüber keine weiteren Ausführungen trifft. Dies betrifft zunächst unproblematisch die Katalogtaten des § 138 StGB, deren Planung bereits durch jeden anzuzeigen ist. Daneben kann auch auf den Straftatenkatalog aus § 100a StPO abgestellt werden, weil auch die StPO unter Verweis auf § 100a StPO von Straftaten von erheblicher Bedeutung spricht. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Lebens sind jegliche Tötungsdelikte als erheblich zu werten, auch wenn diese wie im Fall der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) keine Verbrechen darstellen. Schwierigkeiten ergeben sich im Hinblick auf die in der Praxis relevanten Fälle der Beleidigung, der Körperverletzung und des Betruges, da diese sämtlich nicht in den genannten Normen aufgeführt sind. Um aber nicht jeden Bagatellfall zur Anzeige bringen zu können, ist zur Frage der Erheblichkeit auf die Folgen der Rechtsverletzung abzustellen.

##### **Leistungsbetrug, Beleidigung und Körperverletzung**

Im Falle des Leistungsbetruges dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle bereits ein sachlicher Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes gegeben sein, so dass eine Übermittlungsbefugnis nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X besteht. Sollte ein solcher Sachzusammenhang ausnahmsweise nicht bestehen, ist auf die Schadenshöhe abzustellen, um die Erheblichkeit im Einzelfall zu

begründen. Hierbei kann dann auf die besonders schweren Fälle des § 263 Abs. 3 StGB zurückgegriffen werden. Eine Erheblichkeit ist dann bei gewerbsmäßigem Handeln oder großem Vermögensverlust anzunehmen. Nach der Rechtsprechung liegt ein großer Vermögensverlust vor, wenn die Schadenssumme im Einzelfall mindestens 50.000 Euro übersteigt, wobei sich eine Zusammenrechnung verschiedener Beträge verbietet. Auch das Kriterium der Gewerbsmäßigkeit ist nur restriktiv anzuwenden, da dieses bei dauerhaft gewährten Leistungen immer vorliegt.

Besondere Probleme bestehen allerdings im Hinblick auf die Straftaten der Beleidigung und der Körperverletzung, die nur auf Antrag verfolgt werden können. In diesen Fällen besteht auch für den Dienstvorgesetzten ein eigenes Antragsrecht (vgl. §§ 194 Abs. 3, 230 Abs. 2 StGB). Dieser hat vorab in eigener Verantwortung festzustellen, ob eine erhebliche Straftat vorliegt und er deshalb zur Übermittlung der Sozialdaten überhaupt befugt ist.

Bei Beleidigungen ist auf die Schwere der Beleidigung und auch den Kreis der Personen abzustellen, die Kenntnis von dieser Beleidigung erfahren. Soweit also der Sachbearbeiter in seinem Büro beschimpft wird, kann dieses grundsätzlich nicht als erhebliche Straftat gewertet werden, die durch die Behörde zur Anzeige zu bringen ist. Gleiches gilt für eine einfache Körperverletzung des Beamten nach § 223 StGB, wohingegen eine gefährliche oder schwere Körperverletzung im Sinne der §§ 224, 226 StGB immer als erheblich anzusehen sind. In beiden Fällen bleibt aber selbstverständlich das Recht des Verletzten zur Stellung eines Strafantrags unberührt.

### **Einschränkungen der Datenübermittlung**

Bei erheblichen Straftaten, die keine Verbrechen sind, ist die Zulässigkeit der Übermittlung nach § 73 Abs. 2 SGB X auf die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen und die in § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB X (Name, Anschrift, Geburtsdaten und Arbeitgeber) genannten Angaben beschränkt.

Daneben ist eine Übermittlung nach § 73 Abs. 3 SGB X (auch bei Verbrechen) von einer richterlichen Anordnung abhängig, die vor der Übermittlung einzuholen ist. Eine fahrlässige Verletzung von Dienstpflichten durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter des Jugendamtes, die zu Schadensersatzansprüchen des Betroffenen führen kann, entfällt in diesem Bereich grundsätzlich. Denn die Einschätzung über die Erheblichkeit einer Straftat, die im Einzelfall nur schwer festzustellen ist, obliegt nach der Datenübermittlung allein dem Richter, der hierüber zu entscheiden hat. Dabei gilt dieses Erfordernis sowohl für den Fall, dass das Jugendamt selber Daten an die Staatsanwaltschaft übermitteln will und auch im umgekehrten Fall, dass die Daten durch die Staatsanwaltschaft eingefordert werden, wenn diese sich nicht bereits auf § 68 SGB X berufen kann.

Die inhaltlichen Grenzen der richterlichen Entscheidung ergeben sich aus dem allgemein im Sozialbereich geltenden, aber auch in § 73 Abs. 1 SGB X ausdrücklich genannten Erforderlichkeitsgrundsatz, also dem Gebot der sachlichen Notwendigkeit einer Datenübermittlung. Hiernach muss die Anordnung bei einem Übermittlungsersuchen wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 73 Abs. 1, 2. Fall SGB X eine Begründung enthalten, die erkennen lässt, warum das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung intimer Daten im Verfahren zurücktreten muss (z.B. im Hinblick auf den eingetretenen Schaden oder die Höhe der zu erwartenden Strafe, vgl. Begründung zu § 73 SGB X, BT-Drucksache 8/4022). Dies setzt eine - auch die Einschränkungen des § 76 SGB X beachtende - Einzelfallprüfung voraus, die pauschale Übermittlungsersuchen in der Regel ausschließt. Schließlich muss bezüglich der nach § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII besonders geschützten Daten dargelegt werden, dass eine Übermittlungsbefugnis nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII tatsächlich besteht.

Deshalb bleibt das Jugendamt verpflichtet, vor Abgabe der Akten an das Gericht zu prüfen, inwieweit nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII bestimmte Teile der Akte von einer Übermittlung an das Gericht ausgeschlossen sind. Eine ohne eine solche Prüfung erfolgte Übermittlung der gesamten Akte dürfte in der Regel rechtswidrig sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes haben insoweit für die Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu sorgen.

Allerdings wird das Interesse an der Verfolgung einer Straftat gegenüber dem Wohl des Kindes, das im Hinblick auf die zu erwartende Zeugenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft gefährdet sein könnte, sorgfältig abzuwägen sein.

**Beispielsfall:** *Ein Jugendamt darf weiter nicht ohne Prüfung Jugendamtsakten über minderjährige Betroffene, die Opfer einer Straftat geworden sind, auf Anforderung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens an eine Sonderkommission der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sowie an die Staatsanwaltschaft übersenden. Es fehlt insofern zunächst an einer – mangels Einwilligung der Betroffenen – erforderlichen gesetzlichen Übermittlungsbefugnis. Es hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, auf welcher Rechtsgrundlage eine Datenübermittlung möglich ist (vgl. § 73 SGB X).*

Den notwendigen Anforderungen an den Inhalt einer richterlichen Anordnung genügt in der Regel eine lediglich allgemein gehaltene Bitte um Aktenübersendung unter Beifügung von die Entbindung von der Schweigepflicht betreffenden Erklärungen nicht. Eine formal korrekte Anordnung kann vom Gericht aber jederzeit nachgeholt werden.

Dies gilt ebenso für solche Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nach einer Inobhutnahme Strafanzeige gegen Unbekannt oder die Fachkraft des ASD stellen und Staatsanwaltschaft daraufhin das Jugendamt auffordert, die Akten zu übersenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes haben insoweit für die Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu sorgen und sorgfältig alle Daten zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt, eingeholt werden kann, bzw. ob die Voraussetzungen der §§ 8a, 64 Abs. 2, 65 SGB VIII sowie §§ 69, 73 SGB X vorliegen.

## **5. ÜBERMITTLUNGSPFLICHT GEGENÜBER POLIZEI UND STAATSANWALTSCHAFT**

Eine Übermittlungsbefugnis an Polizei und Staatsanwaltschaft zwecks Strafverfolgung setzt in aller Regel eine vorherige ausdrückliche richterliche Anordnung nach § 73 Abs. 3 SGB X voraus. Ein Herausgabeverlangen gegenüber dem Jugendamt ohne entsprechenden Gerichtsbeschluss fordert vom Jugendamt rechtswidriges Handeln. Eine Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten nach § 64 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist zu unterscheiden von einer Pflicht zur Datenweitergabe. Ob das Jugendamt im Einzelfall verpflichtet ist, Sozialdaten an Polizei und Staatsanwaltschaft zwecks Strafverfolgung zu übermitteln, ist den Aufgaben des SGB VIII zu entnehmen und kann nur für den konkreten Einzelfall entschieden werden. Die Frage, ob eine Befugnis zur Anzeigenerstattung besteht, beurteilt sich nach den Voraussetzungen des § 65 SGB VIII oder § 64 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X.

Eine Pflicht, die Polizei einzuschalten, enthält allein § 8 a Abs. 4, S. 2 SGB VIII. Die Regelung bezieht sich auf Fälle, in denen das Jugendamt bei Gefahr im Verzug zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung der Unterstützung durch die Polizei bedarf.



## V. Datenschutz bei der Einschaltung freier Träger oder anderer Einrichtungen

Eine Datenübermittlung durch das Jugendamt an freie Träger, andere Fachkräfte oder private Anbieter von Jugendhilfeleistungen ist mit Einwilligung des Betroffenen oder unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig.

***Beispielfall:** Ein freier Träger, der für das Jugendamt die Betreuung eines Pflegeverhältnisses übernommen hat, wird im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens von einem Gutachter befragt. Im gerichtlichen Verfahren wird eine Vertreterin des freien Trägers angehört. Der Träger verlangt vom Jugendamt daraufhin das Erziehungsgutachten sowie die von Jugendamt gegenüber dem Gericht erteilte Stellungnahme.*

Grundsätzlich ist es so, dass den Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe vom Jugendamt die zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgabe erforderlichen Daten zugänglich gemacht werden müssen. Dies kann sich aus einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Jugendamt ergeben, soweit eine solche getroffen wurde. Im Übrigen lässt sich dieser Grundsatz aus § 61 Abs. 3 SGB VIII ableiten, denn die Regelung einer Verlängerung der Datenschutzverpflichtung im Falle der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Träger wäre ansonsten überflüssig.

Enthält das Gutachten Sozialdaten, die die Herkunftseltern betreffen, kann das Jugendamt dem freien Träger diese Daten nur dann zukommen lassen, wenn die Herkunftsfamilie mit der Datenübermittlung einverstanden ist, oder auch die Arbeit mit den Herkunftseltern dem freien Träger übertragen worden ist oder die Kenntnis der Daten für die Arbeit des freien Trägers mit der Pflegefamilie erforderlich ist.

Die gesetzlichen Normen der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII und SGB X gelten aufgrund der Verweisung auf § 35 SGB I aber nur für die öffentlichen Leistungsträger und dort bezeichneten Stellen. Freie Träger der Jugendhilfe und andere Anbieter, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, sind deshalb nicht unmittelbar durch die gesetzlichen Vorschriften zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Dieses gilt wegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV auch für kirchliche Organisationen, obwohl diese als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingerichtet sind. Trotzdem muss vor dem Hintergrund, dass Jugendhilfeleistungen häufig durch freie Träger erbracht werden, auch innerhalb dieser Organisationen sichergestellt sein, dass ein effektiver Datenschutz gewährleistet ist. Für den Bereich der Kirchen haben diese eigene Datenschutzgesetze für ihre jeweilige Konfession erlassen. Für die evangelische Kirche gilt das „Kirchengesetz über Datenschutz“ und für die katholische Kirche die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“. Diese stimmen inhaltlich weitgehend mit den bundesgesetzlichen Datenschutzgesetzen überein und erstrecken sich in ihrem Geltungsbereich auf sämtliche untergliederten Organisationen.

Für die übrigen freien Träger gilt der Datenschutz jedoch nicht unmittelbar. Allerdings statuiert § 61 Abs. 3 SGB VIII die Verpflichtung der öffentlichen Träger, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Einschaltung freier Träger sicherzustellen. Gesetzlich sind aber weder die Form noch der Umfang normiert, wie dieses zu geschehen hat. Praktisch kann dies nur durch eine Vereinbarung mit dem freien Träger erfolgen. Dabei ist aber zu beachten, dass eine pauschale Selbstverpflichtung („Wir beachten den Datenschutz“) keinesfalls ausreichend sein kann.

Um die Sicherstellung eines umfassenden Datenschutzes gewährleisten zu können, muss das Jugendamt dem freien Träger eine konkretisierende Auflistung über die einzelnen Datenschutzbestimmungen zugänglich machen und über Methoden aufklären, wie diese praktisch umzusetzen sind (vgl. auch § 78 Abs. 2 SGB X). Soweit dieses erfolgt ist, besteht überdies keine generelle Verpflichtung des Jugendamtes auf Überwachung des freien Trägers auf Einhaltung des Datenschutzes. Im Einzelfall kann aber auch das geboten sein, wenn der freie Träger beispielsweise auffällig geworden ist oder erstmalig eigenverantwortlich tätig

werden soll. Unter diesen Voraussetzungen sind dann auch die freien Träger faktisch an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gebunden, deren Verletzung zu einer Schadensersatzpflicht oder gar Strafbarkeit führen kann.



## VI. Übermittlungsbefugnisse im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes bei konkreter Kindeswohlgefährdung

Besonderes Augenmerk soll abschließend noch auf den Schutzauftrag des Jugendamtes aus § 8a SGB VIII gerichtet werden. Dieser normiert in Abs. 1, dass das Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls angehalten ist, das Risiko im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften abzuschätzen. Dabei enthält § 8a SGB VIII keine eigene Übermittlungsbefugnis von Sozialdaten an andere Fachkräfte, was durch den Wortlaut vielleicht nahe gelegt wird. Vielmehr ist diese Vorschrift eine reine Aufgabenzuweisung an das Jugendamt, die die Einschaltung Dritter vorsieht. Die Befugnis zur Datenübermittlung muss sich deshalb nach den allgemeinen Normen über den Datenschutz aus dem SGB VIII und SGB X richten. Einschlägig sind in diesen Fällen die Übermittlungsbefugnisse nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X und § 65 Abs. 1 Nr. 2 - 5 SGB VIII.

### 1. RECHTLICHE WÜRDIGUNG DER DATENÜBERMITTLUNG AN UNTERSCHIEDLICHE BEHÖRDEN

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich in diesem Zusammenhang im Hinblick auf § 203 Abs. 2 StGB, wonach eine unbefugte Weitergabe von Daten durch einen Amtsträger strafbar ist. Dies kann dann relevant werden, wenn eine Datenübermittlung erfolgte, obwohl dem Sachbearbeiter keine hinreichenden Tatsachen bekannt waren, sondern bloße Vermutungen.

***Beispielfall:** Die pädagogische Fachkraft bemerkt bei einem abgesprochenen Besuchstermin, dass sich das Kind ungewöhnlich ruhig oder auffällig verhält. In der Wohnung*

*der Eltern riecht es nach Alkohol und es gibt deutliche Zeichen für die Benutzung von Drogen. Die Fachkraft vermutet aufgrund dessen eine Gefahr für das Kindeswohl und übermittelt dieses an die Schule des Kindes. Zeitgleich beauftragt sie einen Arzt mit der Untersuchung des Kindes und schaltet eine Drogenberatungsstelle ein. Zudem schaltet die Fachkraft das Familiengericht ein und erstattet Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. Letztlich wird tatsächlich festgestellt, dass die Eltern bedingt durch ihre Drogenabhängigkeit das Kind vernachlässigt haben.*

## **2. BEFUGNIS ZUR DATENÜBERMITTLUNG BEI ERMITTLUNGSTÄTIGKEIT**

Eine Übermittlung der Daten wäre in diesem Fall unbefugt, wenn diese ohne Einwilligung der Betroffenen oder ohne gesetzliche Grundlage erfolgt wäre. Grundsätzlich ist die Übermittlung im Rahmen des § 8a SGB VIII von gewichtigen Anhaltspunkten abhängig. Es muss sich um Tatsachen handeln, die einen Rückschluss auf die Kindeswohlgefährdung als vernünftige Schlussfolgerung erscheinen lassen.

Bloße Vermutungen reichen deshalb meistens nicht aus, sondern erfordern eine weitere Ermittlung zum Zweck der Informationsgewinnung. Aus diesem Grund wäre die Einschaltung der Schule zwecks Einholung von Informationen durch das Lehrpersonal als zulässig zu betrachten. Denn §§ 8a SGB VIII, 69 SGB X stellen eine gesetzliche Grundlage dar, die derartige Maßnahmen als erforderlich erscheinen lassen. Auch die Einholung eines ärztlichen Gutachtens dürfte im Einzelfall noch als zulässig gewertet werden, wenn jedenfalls die Verdachtsmomente hinreichend begründet sind (im Beispielfall wären die Drogen ausreichend, nicht jedoch bereits eine einzige Flasche Bier).

### 3. ÜBERMITTLUNGSBEFUGNIS ZUR EINSCHALTUNG DES FAMILIENGERICHTS

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung an das Familiengericht richtet sich ebenfalls nach § 69 SGB X. Dieses entscheidet dann in eigener Verantwortung, ob weitere Maßnahmen nach § 1666 BGB zu treffen sind. Gleichwohl wird auch das Jugendamt vorab abschätzen müssen, ob im Einzelfall die Einschaltung des Familiengerichtes notwendig ist. Hierbei ist wieder § 64 Abs. 2 SGB VIII zu beachten, wonach der Erfolg einer Hilfeleistung nicht gefährdet werden darf. Das Jugendamt muss hierbei den Grad der Gefährdung einerseits und die Erfolgsaussichten der Maßnahme gegeneinander abwägen. Sollten die Eltern bei nur geringfügiger Kindeswohlgefährdung die angebotenen Hilfeleistungen sofort annehmen und auch einer regelmäßigen Kontrolle durch das Jugendamt zustimmen, wäre die zusätzliche Einschaltung des Familiengerichtes wegen § 64 Abs. 2 SGB VIII unzulässig.

### 4. RECHTFERTIGENDER NOTSTAND IM SINNE DES § 34 StGB

In der Rechtsprechung ist zwischenzeitlich anerkannt, dass § 34 StGB grundsätzlich auch auf staatliches Handeln anwendbar ist. Dieses gilt jedoch nur in außerordentlicher, unvorhersehbarer Lage bei tatsächlicher Gefahr für höchste Rechtsgüter. Soweit also eine öffentlich-rechtliche Sondervorschrift besteht, die den Lebenssachverhalt abschließend regelt, ist ein Rückgriff auf § 34 StGB verwehrt. Dies ergibt sich daraus, dass es dem Gesetzgeber möglich ist, das staatliche Handeln durch Gesetze zu normieren und somit die Eingriffsvoraussetzungen selber zu schaffen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zwar umfassend ausgestaltet, andererseits ist aber gerade der Schutzauftrag aus § 8a SGB VIII sehr weit gefasst, so dass in diesem Bereich nicht von einer abschließenden Regelung ausgegangen werden kann. Ein Rückgriff auf § 34 StGB kann bei der Abschätzung zur Datenübermittlung grundsätzlich herangezogen werden, wobei dieser selber keine Befugnisnorm enthält, sondern nur in Ausnahmefällen eine strafbefreiende Rechtfertigung darstellen kann.

## **Strafanzeige durch das Jugendamt bei Vermutungen hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung**

Die Einschaltung der Staatsanwaltschaft aufgrund einer derartigen Vermutung ist von §§ 8a SGB VIII, 69 SGB X im Beispielsfall jedoch nicht gedeckt. Der Straftatbestand des § 203 StGB ist erfüllt, da der Sachbearbeiter wusste, dass die Weitergabe der Daten unbefugt erfolgte. Auf § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X kann er sich nicht stützen, da er von den Tatsachen der möglicherweise begangenen strafbaren Handlung keine sichere Kenntnis hat. Zur Rechtfertigung kann sich der Sachbearbeiter auch nicht auf einen rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB berufen, wonach die Maßnahme nicht rechtswidrig wäre, wenn die Strafanzeige erfolgte, um eine nicht anders abwendbare Gefahr von dem Kind abzuwenden.

Die Maßnahme muss geeignet sein, die Gefahr abwehren zu können. Eine Strafanzeige ist allein darauf gerichtet, begangenes Unrecht nachträglich mit einer Strafe zu ahnden. Deshalb können nur präventive Maßnahmen durch § 34 StGB gerechtfertigt sein, zu denen die Strafanzeige keinesfalls zu zählen ist.

Im Rahmen des § 8a SGB VIII kann eine Strafanzeige deshalb nur erfolgen, wenn eine weitere Gefährdung für das Kindeswohl nicht anders abwendbar ist und im Hinblick auf § 64 Abs. 2 SGB VIII die zu gewährenden Hilfeleistungen hierdurch nicht gefährdet werden. Es besteht nämlich keine generelle Verpflichtung des Jugendamtes sämtliche Straftaten, die bei der Aufgabenwahrnehmung bekannt geworden sind, zur Anzeige zu bringen. Eine solche Anzeigenverpflichtung besteht nur nach § 138 StGB bei der Kenntnis über die dort genannten Straftaten, wenn diese noch verübt werden sollen. Im Beispielsfall wäre eine Strafanzeige wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Misshandlung von Schutzbefohlenen nur dann zulässig, wenn Hilfeleistungen offensichtlich nicht Erfolg versprechend sind (z.B. bei Verweigerung der Eltern) oder eine weitergehende Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann (z.B. anderweitige Unterbringung des Kindes).

## Datenübermittlung ohne gesetzliche Übermittlungsbefugnis

Anders ist die Beurteilung hinsichtlich der Übermittlung der Daten an eine Drogenberatungsstelle. Auch diese Übermittlung ist nicht durch §§ 8a SGB VIII, 69 SGB X gedeckt. Denn hierbei handelt es sich nicht bereits um ein Angebot der Jugendhilfeleistung gemäß § 8a SGB VIII. Zudem dient dieses nur mittelbar der Erfüllung der Aufgaben nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, da eine Drogenberatung hauptsächlich der Unterstützung der Abhängigen dient. Auch hier ist eine Regelung zur Datenübermittlung nicht in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, so dass auf § 34 StGB zurückgegriffen werden kann. Im Gegensatz zur Strafanzeige dient die Einschaltung einer Suchberatungsstelle auch der Eindämmung der Gefahr für das Kindeswohl und ist als präventive Maßnahme unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit als geeignet anzusehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Sachbearbeiter vor einer Weitergabe der Daten immer prüfen muss, ob er hierzu befugt ist, oder ob im Einzelfall bei Fehlen einer solchen Befugnis die Datenübermittlung bei Abschätzung des Gefährdungsrisikos unabdingbar erscheint. In Zweifelsfällen gilt jedoch der Grundsatz, dass vor einer Datenübermittlung immer die Erforschung des Sachverhaltes und weiterer Tatsachen stehen muss, sofern dieses auf andere Weise möglich ist.

## 5. FEHLERHAFT EINSCHÄTZUNG DER GEFÄHRDUNGSLAGE

Anders liegt der Fall, wenn die pädagogische Fachkraft objektive Anhaltspunkte fehlerhaft eingeschätzt hat und daher von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen ist, die sich im Nachhinein nicht feststellen lässt.

***Beispielfall:** Wie im obigen Beispiel bemerkt die Fachkraft bei mehreren Hausbesuchen immer Verletzungen an den Armen und Beinen des Kindes. Die Eltern, die hierauf angesprochen werden, reagieren auf entsprechende Fragen nur ausweichend. Die pädagogische Fachkraft übermittelt*

*die Daten an das Familiengericht zwecks Entziehung der Personensorge, da sie auch in diesem Fall Misshandlungen vermutet und die Verletzungen als schwerwiegend einschätzt. Im dortigen Verfahren stellt sich heraus, dass die Verletzungen durch sportliche Aktivitäten des Kindes herührten und nicht ernstlich gesundheitsgefährdend waren.*

Die Datenübermittlung an das Familiengericht erfolgte unbefugt, weil § 8a SGB VIII eine tatsächliche Gefährdung des Kindeswohls voraussetzt. Bei einer wie hier vorliegenden „Anscheinsgefahr“ (eine Gefahr, die bei rückblickender Betrachtung nicht vorlag, aber als solche bei vernünftiger Betrachtung angenommen werden durfte) kann eine Übermittlung deshalb nicht der Erfüllung der Aufgaben dienen. Eine Rechtfertigung zur Datenübermittlung an das Familiengericht aus § 34 StGB kann nicht eingreifen, da eine objektive Gefährdung des Kindeswohls nicht vorlag. Gleichwohl könnte das Handeln des Sachbearbeiters unter dem Gesichtspunkt eines Irrtums nicht strafbar sein. Entscheidend hierfür ist, ob der Sachbearbeiter unter Abwägung aller Gesichtspunkte den Irrtum vermeiden konnte. Soweit also auch ein Dritter anhand der vorliegenden Tatsachen von einer Misshandlung ausgehen durfte, wird ein derartiger Irrtum als unvermeidbar anzusehen sein. Dies führt dann dazu, dass eine Strafbarkeit wegen unbefugter Datenübermittlung nach § 203 StGB nicht vorliegt, wenn jedenfalls die übrigen Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstandes vorlagen. Hierfür spricht im Beispielsfall, dass die Verletzungen mehrfach aufgetreten sind, diese als ernsthafte Verletzungen erschienen und die Eltern hierüber keine Auskünfte erteilen wollten. Im Ergebnis bedeutet dieses, dass eine Strafbarkeit bei einem Irrtum die Ausnahme bleibt, wenn Informationen zur Aufklärung nicht anderweitig oder aufgrund einer Eilbedürftigkeit (Stichwort: Lebensgefahr) aus Zeitgründen nicht eingeholt werden können.

## **6. ÜBERMITTLUNGSPFLICHT BEI ANONYMER MELDUNG EINER MÖGLICHEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

In den Fällen, in denen das Jugendamt durch eine anonyme Mitteilung von Tatsachen Kenntnis erhält, die für eine Kindeswohlgefährdung sprechen könnten, stellen oftmals Eltern einen Antrag auf Akteneinsicht.

Dem Akteneinsichtsrecht der Eltern nach § 25 SGB X stehen Interessen Dritter entgegen, wenn diese das Jugendamt über Wahrnehmungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung informiert haben und ihre Angaben vertraulich behandelt sehen wollen. Die Informationen sind vom Vertrauensschutz des § 65 Abs. 1 SGB VIII erfasst. Dabei reicht es aus, wenn der Betroffene konkludent erklärt hat, dass seine Mitteilung anonym bleiben soll. Eine unbeschränkte Akteneinsicht ist den Eltern daher nicht zu gewähren, ebenso wenig wie eine Auskunft nach § 83 SGB X über die Personalien von Informanten, § 83 Abs. 4 Nr. 3 SGB X.



## VII. Datennutzung aufgrund besonderer Vorgaben

Zum 13. September 2008 trat die Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen/ U- Untersuchungen (U -Untersuchung- Teilnahmedaten VO – UTeilnahmeDatVO) in Kraft. Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein – Westfalen wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration des Landes Nordrhein – Westfalen erlassen und durch Verordnung vom 13. Juli 2010 geändert. Nach § 4 der Verordnung informiert die sog. Zentrale Stelle, die gem. § 3 vom Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (kurz: LIGA) ausgefüllt wird, den für den Wohnsitz eines Kindes zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn für dieses Kind keine Mitteilung über eine Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung vorliegt. Gleichzeitig mit dieser Information übermittelt die LIGA – schriftlich oder durch Datenübertragung in gesicherter Form, § 4 Abs. 2 UTeilnahmeDatVO - die in der Verordnung im Einzelnen aufgeführten Daten, wie Namen, gesetzliche Vertreter und gegenwärtige Anschriften an das Jugendamt.

Die übermittelten Daten kann das Jugendamt bei seiner daraufhin zu treffenden Entscheidung, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des benannten Kindes vorliegen, zugrunde legen. Die UTeilnahmeDatVO betont, dass das Jugendamt in eigener Zuständigkeit darüber entscheidet, welche Maßnahmen gegebenenfalls geeignet und notwendiger Weise zu ergreifen sind. Dabei ist es nicht die Aufgabe der Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass alle Sorgeberechtigten ihr Kind tatsächlich untersuchen lassen, sondern das Jugendamt muss in seiner Funktion als Wächter des Kindeswohls eine Überprüfung vornehmen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Die Verordnung ermächtigt das Jugendamt die konkret übermittelten Daten für ein Tätigwerden in eigener Entscheidungskompetenz zu nutzen.



## VIII. Anhang

### **AUSZUG AUS DEM SOZIALGESETZBUCH (SGB) ACHTES BUCH (VIII): KINDER- UND JUGENDHILFE**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134)  
Zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 ( BGBl. I S. 1696)

#### VIERTES KAPITEL

#### **Schutz von Sozialdaten**

#### § 61

#### **Anwendungsbereich**

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches , §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68 .

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62

**Datenerhebung**

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
  - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
  - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden,

wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

## § 63

### **Datenspeicherung**

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

## § 64

### **Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65

**Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3 , wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 66

**(weggefallen)**

§ 67

**(weggefallen)**

## § 68

**Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft**

(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig.

(2) Für die Löschung und Sperrung der Daten gilt § 84 Abs. 2, 3 und 6 des Zehnten Buches entsprechend.

(3) Wer unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden hat, hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Recht auf Kenntnis der zu seiner Person gespeicherten Informationen, soweit nicht berechnigte Interessen Dritter entgegenstehen. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können ihm die gespeicherten Informationen bekannt gegeben werden, soweit er die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist und der Elternteil antragsberechnigt ist.

(4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt weitergegeben worden sind.

(5) Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## **AUSZUG AUS DEM SOZIALGESETZBUCH (SGB) ZEHNTES BUCH (X): SOZIALVERWALTUNGSVERFAHREN**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. August 2010 [ BGBl. I S. 1127]

### **Auszug**

#### ZWEITES KAPITEL

#### **Schutz der Sozialdaten**

#### ERSTER ABSCHNITT

#### **Begriffsbestimmungen**

#### § 67

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und

4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

[3] Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

[4] (weggefallen)

[5] Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

[6] Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass
  - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
  - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruf;

Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten,

4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

[7] Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.

(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

## ZWEITER ABSCHNITT

**Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

## § 67a

**Datenerhebung**

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
  - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
  - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
  - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
  - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
  - b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder  
bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,

2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

### § 67b

#### **Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung**

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.

### § 67c

#### **Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung**

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von derselben Stelle für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
2. der Betroffenen im Einzelfall eingewilligt hat oder
3. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 vorliegen.

(3) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimm- baren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

§ 67d

**Übermittlungsgrundsätze**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Abs. 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Abs. 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Abs. 4 entsprechend.

§ 67e

**Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung**

Bei der Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 28p des Vierten Buches darf bei der überprüften Person zusätzlich erfragt werden,

1. ob und welche Art von Sozialleistungen nach diesem Gesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sie bezieht und von welcher Stelle sie diese Leistungen bezieht,
2. bei welcher Krankenkasse sie versichert oder ob sie als Selbständige tätig ist,
3. ob und welche Art von Beiträgen nach diesem Gesetzbuch sie abführt und
4. ob und welche ausländischen Arbeitnehmer sie mit einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt.

Zu Prüfzwecken dürfen die Antworten auf Fragen nach Satz 1 Nr. 1 an den jeweils zuständigen Leistungsträger und nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 an die jeweils zuständige Einzugsstelle und die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Der Empfänger hat die Prüfung unverzüglich durchzuführen.

### § 68

#### **Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche**

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten oder zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 600 Euro ist es zulässig, im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(1a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

## § 69

### **Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

## § 70

**Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes**

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden oder der Bergbehörden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt.

## § 71

**Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,
4. zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes,
5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 33 des Wohngeldgesetzes,
6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,

7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,
8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,
9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes,
10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder
11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten.

[2] Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können
  - a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende

- Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,
- b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
  - c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und
  - d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,
2. für die Erfüllung der in § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder
  3. für die Erfüllung der in § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d, f und j des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

## § 72

### **Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

(2) Über die Erforderlichkeit des Übermittlungsersuchens entscheidet ein vom Leiter der ersuchenden Stelle bestimmter Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen soll. Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Übermittlungsersuchen zu unterrichten. Bei der ersuchten Stelle entscheidet über das Übermittlungsersuchen der Behördenleiter oder sein allgemeiner Stellvertreter.

## § 73

### **Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72

Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

## § 74

### **Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich**

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Durchführung
  - a) eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder eines an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder
  - b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich oder
2. für die Geltendmachung
  - a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615a oder § 1615l Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Auskunft verpflichtet ist, oder
  - b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit der Betroffene nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist oder
3. für die Anwendung der Öffnungsklausel des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auf eine im Versorgungsausgleich auf die ausgleichsberechtigte Person übertragene Rentenanwartschaft, soweit die ausgleichspflichtige Person nach § 22 Nr. 1 Satz

3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist,

und diese Pflicht, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Gesetzbuch enthaltene Übermittlungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Diese Stellen dürfen die Anschrift des Auskunftspflichtigen zum Zwecke der Mahnung übermitteln.

## § 75

### **Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder
2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen nach § 67b einzuholen oder den Zweck der Forschung oder Planung auf andere Weise zu erreichen.

(2) Die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Sie muss

1. den Dritten, an den die Daten übermittelt werden,

2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der Betroffenen,
3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verwendet werden dürfen, und
4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten aufbewahrt werden dürfen,

genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Wird die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, dass die der Genehmigung durch Absatz 1 gesetzten Grenzen beachtet und die Daten nur für den Übermittlungszweck gespeichert, verändert oder genutzt werden.

(4) Ist der Dritte, an den Daten übermittelt werden, eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Kontrolle auch erfolgen kann, wenn die Daten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

## § 76

### **Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten**

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, dass der Betroffene der Übermittlung widerspricht; der Betroffene

ist von der verantwortlichen Stelle zu Beginn des Verwaltungsverfahrens in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,

2. im Rahmen des § 69 Abs. 4 und 5 und des § 71 Abs. 1 Satz 3,
3. im Rahmen des § 94 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 279 Abs. 5 in Verbindung mit § 275 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches.

## § 77

### **Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen**

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder an Stellen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ist zulässig, soweit

1. dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in § 35 des Ersten Buches genannten übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder zur Erfüllung einer solchen Aufgabe von ausländischen Stellen erforderlich ist, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen entsprechen,
2. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen oder
3. die Voraussetzungen des § 74 vorliegen und die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche oder die Rechte des Empfängers den in dieser Vorschrift genannten entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung an Personen oder Stellen in einem Drittstaat sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen, wenn der Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung

oder einer Kategorie von Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der Sozialdaten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die für den betreffenden Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie die für ihn geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden. Bis zur Feststellung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entscheidet das Bundesversicherungsamt, ob ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen ist auch zulässig, wenn

1. der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat,
2. die Übermittlung in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt oder
3. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 73 vorliegen, die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen und der ausländische Staat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau (Absatz 2) gewährleistet; für die Anordnung einer Übermittlung nach § 73 ist ein Gericht im Inland zuständig.

Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(4) Gewährleistet der Drittstaat oder die über- und zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau (Absatz 2) nicht, ist die Übermittlung von Sozialdaten an die Stelle im Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle auch zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(5) Die Stelle, an die die Sozialdaten übermittelt werden, ist auf den Zweck hinzuweisen, zu dessen Erfüllung die Sozialdaten übermittelt werden.

(6) Das Bundesversicherungsamt unterrichtet das Bundesministerium des Innern über Drittstaaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

## § 78

### **Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden**

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

(2) Werden Daten an eine nichtöffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

## § 84

### **Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht**

(1) Sozialdaten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von dem Betroffenen bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, bewirkt dies keine Sperrung, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf genutzt und übermittelt werden.

(1a) § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist.

[4] Gesperrte Sozialdaten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Sozialdaten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

[5] Von der Tatsache, dass Sozialdaten bestritten oder nicht mehr bestritten sind, von der Berichtigung unrichtiger Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben worden sind, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

[6] § 71 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.



## VIII. Literaturhinweise

Jung (Hrsg.)

**SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar zum SGB VIII**

2. Auflage 2008

Kunkel

**Jugendhilferecht**

6. Auflage 2010

Münder/Meysen/Trenczek

**Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe**

6. Auflage 2009

Münder/Smessart

**Frühe Hilfen und Datenschutz**

2009

Praxiswissen Kompakt:

**Datenschutz bei Frühen Hilfen**

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.; Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH); Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK) am Deutschen Jugendinstitut e.V. (Hrsg.)

2010

Schellhorn/Fischer/Mann

**SGB VIII/KJHG**

3. Auflage 2007

Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp/Struck

**SGB VIII**

3. Auflage 2006

## 4 mal im Jahr: Der Jugendhilfe-Report

jugendhilfereport 02.10



### FAMILIENBILDUNG 2010

Mittendrin, nicht nur dabei

**Schwerpunkt Familienbildung:** Die Rolle der Kinder- und Jugendarbeit :: Rechtliche Möglichkeiten des Jugendschutzes :: Barrierefreiheit :: Medien sind wie Schokolade – Web 2.0 als Herausforderung für den Jugendmedienschutz

**Weitere Themen:** Sprach- und Integrationsmittel für besseren Zugang zu Familien mit Migrationshintergrund :: Flexible Familienhilfe in der Gruppe :: Weiterbildungsnachweis GanzTag in Nordrhein-Westfalen :: CD für Demokratie und Toleranz :: Anschlussfinanzierung für Paten Projekt Köln :: Weiterbildungsreihe: Neu im ASD

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl



Qualität für Menschen

**jugendhilfereport** 01.10

**WEB 2.0**  
Alles so schön bunt hier?

**Schwerpunkt Web 2.0:** Die Rolle der Kinder- und Jugendarbeit – Rechtliche Möglichkeiten des Jugendschutzes – Barrierefreiheit – Medien sind wie Schokolade – Web 2.0 als Herausforderung für den Jugendmedienschutz

**Weitere Themen:** Search- und Integrationshilfen für besseren Zugang zu Familien mit Migrationshintergrund – Flexible Familienhilfe in der Gruppe – Weiterbildungsarbeitskreis Gastlag in Nordrhein-Westfalen – CD für Demokratie und Toleranz – Anschlussförderung für Eltern-Projekt Köln – Weiterbildungsreihe: Neu im ASD

als Auftraggeber  
AuftragKindeswohl  **LVR**  
Qualität für Menschen

**jugendhilfereport** 03.10

~~Mal wieder ins Kino~~  
~~Eis essen~~  
~~Neuer Rucksack~~  
~~Klassenfahrt~~  
~~Fußballsektore~~  
~~Mit Freunden ins Freibad~~  
~~Mathe Nachhilfe~~  
~~Warmes Mittagessen~~  
~~Zimmer renovieren~~  
~~Ballettunterricht~~  
~~Urlaub an der Nordsee~~  
**KINDERARMUT**  
Da ist mehr drin!

**Schwerpunkt Kinderarmut:** Kinderarmut – Teilhabe ermöglichen! – Arbeit der kommunalen Jugendhilfe auf Armutsfolgen bei Kindern – Weiterentwicklung des NaFF-Projektes in Pulheim – Möglichkeiten kommunaler Armutsprävention im Neulandhaus – Aktionsprogramm gegen Kinderarmut in Nürnberg

**Weitere Themen:** Internationale Jugendarbeit – Fachberatung Jugendhilfeplanung im LVR-Landesjugendamt – Genderpädagogik – Grundkassen-ASD – LVR-Präzise Kinder-tue-dich! – Aufsuchende Familientherapie – Führung und Leitung im Ganztage

als Auftraggeber  
AuftragKindeswohl  **LVR**  
Qualität für Menschen

Der Jugendhilfe-Report ist ein Informationsforum der Jugendhilfe im Rheinland. In jeder Ausgabe werden wechselnde Schwerpunkte zu aktuellen Themen oder Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe haben die Gelegenheit, Ausschnitte aus ihrer Arbeit darzustellen. Daneben bietet der Jugendhilfe-Report fachliche Beiträge aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aktuelle Nachrichten aus dem LVR-Landesjugendamt Rheinland. Er erscheint vier Mal jährlich und ist auch im Internet unter [www.lvr.de/jugend](http://www.lvr.de/jugend) bei den aktuellen Veröffentlichungen zu finden.

# Qualität für Menschen





Der LVR arbeitet als Kommunalverband mit rund 15.000 Beschäftigten für die etwa 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Förderschulen, zehn Kliniken, sechs Museen und seinen Heilpädagogischen Hilfen sowie als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen erfüllt der LVR Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur. Unser Motto »Qualität für Menschen« bringt unsere Ziele und unser Selbstverständnis auf den Punkt. Danach handeln wir, danach leben wir.

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

**LVR**   
Qualität für Menschen





